

Zusammenstellung.

1.	Regierungsbezirk	Nachen . . .	=	42	Gemeinden	14 300
2.	"	Coblenz . . .	=	106	"	30 590
3.	"	Cöln . . .	=	29	"	38 175
4.	"	Düsseldorf . . .	=	10	"	6 250
5.	"	Trier . . .	=	77	"	18 400
Hauptsumme (264 Gemeinden)						107 715

Anlage 17.

(Druckfachen. Nr. 17.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Einrichtung von Wanderarbeitsstätten nach Maßgabe des Gesetzes vom 29. Juni 1907.

Dem 49. Provinziallandtage lagen eine Petition des Vorstandes der Herberge zur Heimat (Pfarrer Ebeling) in Saarbrücken und eine Petition des Vorstandes des Rheinischen Vereins der Herbergen zur Heimat (Pfarrer vom Endt) in Langenberg um Einrichtung von Wanderarbeitsstätten in der Rheinprovinz gemäß dem Gesetze vom 29. Juni 1907 vor. Die mit der Angelegenheit befaßte zweite Sachkommission hielt den Vorschlag des Provinzialausschusses, ihm die Petitionen „zur Erledigung“ zu überweisen, nicht für weitgehend genug. Sie meinte vielmehr und ließ durch ihren Berichterstatter Abgeordneten Dr. v. Beckerath im Plenum vortragen: „daß die Bedeutung der Frage doch hier ausdrücklich vom Plenum anzuerkennen sei, und daß es sich darum handeln müsse, zunächst einmal die ganz verheißungsvollen Ansätze, die in der Provinz in der anderen Form von Arbeitsnachweisen, Arbeiterkolonien etc., in den Großstädten zumeist, vorhanden sind, zu sichten, sie näher kennen zu lernen, sich auch darüber zu informieren, wie die Erfahrungen in der Nachbarprovinz Westfalen gewesen sind, und dann nach reiflicher Prüfung der ganzen Frage dem nächsten Landtage darüber eingehend Bericht zu erstatten“. Demgemäß hat der 49. Provinziallandtag in seiner Plenarsitzung vom 11. März 1909 die beiden Petitionen dem Provinzialausschuß zur Prüfung und Berichterstattung an den nächsten Provinziallandtag überwiesen.

In Ausführung dieses Beschlusses beehrt sich der Provinzialausschuß, dem Provinziallandtage nachfolgenden Bericht zu erstatten.

I. Geschichtliche Entwicklung.

Die Fürsorge für mittellose Wanderer hat in den letzten Jahrzehnten die Behörden und gesetzgebenden Körperschaften nach verschiedenen Richtungen hin beschäftigt. Theoretisch ist für diese Klasse von Personen zwar gesorgt durch den § 28 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz. Dieser bestimmt: „Jeder hilfsbedürftige Deutsche muß vorläufig von demjenigen Ortsarmenverbande unterstützt werden, in dessen Bezirk er sich bei dem Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befindet. Die vorläufige Unterstützung erfolgt vorbehaltlich des Anspruchs auf Erstattung der Kosten bezw. auf Uebernahme des Hilfsbedürftigen gegen den hierzu verpflichteten Armenverband.“

Praktisch hat diese Vorschrift aber in ihrer Anwendung auf die nicht sesshafte Bevölkerung vielfach versagt, da sie gegenüber dem mittellosen Wanderer nicht durchführbar ist. Der vorläufig fürsorgspflichtige Ortsarmenverband vermag nämlich einerseits oft nicht zu erkennen, ob er einen wirklich arbeitssuchenden oder einen arbeitsscheuen Bagabunden vor sich hat. Es ist daher oft unmöglich zu entscheiden, ob und wie ein mittelloser Wanderer unterstützt werden muß. Andererseits läßt sich häufig auch der Erstattungsanspruch des vorläufig fürsorgspflichtigen Armenverbandes nicht verwirklichen. Dies liegt vielfach an den oft unrichtigen und meist unklaren Angaben der Wanderer über ihre Aufenthaltsverhältnisse sowie an der Abneigung der ländlichen Ortsbehörden gegen umfangreiche schriftliche Ermittlungen. Dazu steht in nicht seltenen Fällen der Wert der geleisteten Unterstützung in keinem Verhältnis zu den entstehenden Portoauslagen, so daß der nach § 28 U. W. G. vorläufig fürsorgspflichtige Armenverband davon Abstand nimmt, den erstattungspflichtigen Armenverband zum Ersatz der Kosten heranzuziehen. Unter diesen Umständen erscheint es verständlich, daß die einzelnen Ortsarmenverbände nicht geneigt sind, jeden Wanderarmen in ausreichender Weise zu unterstützen, zumal sie sich mit Recht sagen müssen, daß sie durch eine solche Unterstützung arbeitsscheuer Personen nur noch mehr Landstreicher zu sich heranziehen würden. Die Folge davon ist, daß vielfach die Ortsarmenverbände — namentlich die kleineren — den Wanderarmen gegenüber sich ihrer gesetzlichen Verpflichtung — abgesehen vielleicht von Krankheitsfällen — möglichst zu entziehen suchen und sie ohne oder mit einer ganz unzureichenden Unterstützung — etwa einem Reise- oder Behergeld — weiter ziehen lassen. Infolgedessen kann es vorkommen, daß arbeitssuchende und arbeitswillige Personen gezwungen sind, sich ihren Lebensunterhalt durch Betteln zu erwerben.

Um diesen Uebelstand zu verhindern, haben sich in der Praxis der Hauptsache nach zwei Systeme herausgebildet, die mit den Namen: „Verpflegungsstations- und Wanderarbeitsstätten-System“ gekennzeichnet werden. Das erstere, gleichzeitig ältere System, das man in den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts einzuführen begann, beruht auf der Anlegung eines engmaschigen Netzes von Verpflegungsstationen an allen größeren Straßen des Landes. Die Stationen sollen in der Regel einen halben Tagemarsch von einander entfernt sein. Die arbeitssuchenden Wanderarmen wandern am Vormittage zu Fuß von einer Station zur andern, erhalten dort gegen Arbeitsleistung (Holzhacken, Steinschlagen und dergl.) Verpflegung und Nachtlager und sehen sich nach etwa vorhandener Arbeitsgelegenheit um. Finden sie solche nicht, so wandern sie am nächsten Tage zur nächsten Station weiter. Träger der Einrichtung waren Kreise oder Gemeinden, hier und da auch Privatvereine.

Zunächst nahm die Einrichtung einen großen Aufschwung. Bis zum Jahre 1890 bestanden in Deutschland 1957, in Preußen 951 Stationen. Dann trat jedoch bald ein ständiger Rückgang ein. Um das vollständige Eingehen der Stationen zu verhindern, legte die königliche Staatsregierung im Jahre 1895 dem Landtage den Entwurf eines Gesetzes über die Verpflegungsstationen vor. Dieser Entwurf plante die obligatorische Einführung solcher Verpflegungsstationen im gesamten Staatsgebiet. Als Träger der Stationen waren die Kreise gedacht, denen die Hälfte der Kosten von den Provinzen erstattet werden sollte. Der Entwurf, gegen den von mehreren Seiten gewichtige Bedenken erhoben wurden — so namentlich, das System bedeute in seiner vorgeschlagenen Ausgestaltung gewissermaßen eine Organisation des zwecklosen Umhervanderns auf den Landstraßen, auch fehle es an einer zweckentsprechenden organischen Verbindung der Stationen mit einem Arbeitsnachweisystem — scheiterte hauptsächlich an der Forderung des Abgeordnetenhauses, der Staat müsse sich in irgend einer Form an den Kosten der Einrichtung beteiligen. Die tat-

sächliche Entwicklung der folgenden Jahre hat den mannigfachen Bedenken gegen das Verpflegungsstationssystem insofern Recht gegeben, als die Zahl der Stationen seit Mitte der neunziger Jahre sehr erheblich zurückgegangen ist. Sie betrug 1898 in Preußen nur noch 547, Ende 1905 nur noch gegen 300. Jedenfalls hatten die Stationen nicht das erreicht, was man von ihnen erhofft hatte: die Verminderung der Wanderbettelei.

Die neueren Bestrebungen zur Reorganisation des Naturalverpflegungsstationswesens gehen aus von Westfalen. Das dort hauptsächlich durch die Initiative des Herrn Pastor v. Bodelschwingh in Bethel bei Bielefeld hervorgerufene System der Wanderarbeitsstätten beruht auf dem Gedanken, daß Stationen für arbeitssuchende Wanderer nur an einigen wenigen größeren Orten eines Bezirks eingerichtet werden. Diese Wanderarbeitsstätten werden mit Arbeitsnachweisen und die Arbeitsnachweise wiederum mit einander verbunden, so daß für den in eine Wanderarbeitsstätte eintretenden arbeitssuchenden Wanderer sogleich ein ausgebreitetes System organischer zusammengehörender Arbeitsnachweise in Tätigkeit tritt. Alle mittellosen arbeitssuchenden Wanderer werden auf direktem Wege — eventuell unter Benutzung der Eisenbahn — der nächsten Wanderarbeitsstätte zugeführt. Dort erhält der Arbeitssuchende gegen Arbeitsleistung vorübergehend Verpflegung und Obdach, vor allem aber wird versucht, ihm Arbeit nachzuweisen. Ist solche für ihn nicht vorhanden, so wird er, soweit möglich, unter Benutzung der Eisenbahn, veranlaßt, sich zu einer anderen Wanderarbeitsstätte zu begeben, wo er nach den gegenseitig ausgetauschten Nachrichten der Arbeitsnachweise voraussichtlich Arbeit finden kann. Ist ihm nirgends Arbeitsgelegenheit zu verschaffen, so bleibt nur übrig, ihn einer Arbeiterkolonie zuzuweisen. Der Vorteil dieses Systems beruht in der Hauptsache auf der Verbindung der Wanderarbeitsstätten mit einem ausgedehnten Arbeitsnachweisystem sowie auf dem Umstand, daß die mittellosen arbeitssuchenden Wanderer nicht ständig auf den Wanderstraßen hin und hergeschoben, sondern möglichst bald von ihnen entfernt werden, um entweder durch die mit den Wanderarbeitsstätten verbundenen Arbeitsnachweise in einer dauernden Stellung oder einstweilen bis zur Erlangung einer solchen in einer Arbeiterkolonie untergebracht zu werden.

Das System der Wanderarbeitsstätten war bisher eingeführt in der Provinz Westfalen, in der bisher 25 Wanderarbeitsstätten bestanden, und im Regierungsbezirk Siegen, in dem zurzeit 8 Wanderarbeitsstätten eingerichtet sind. Im einzelnen ist es in diesen Bezirken verschiedenartig ausgestaltet. So ist in der Provinz Westfalen das Prinzip der Arbeitsvermittlung nicht streng durchgeführt. Es wird nicht jeder mittellose Wanderer aufgenommen, sondern nur derjenige, der folgende Papiere besitzt: 1) eine Quittungskarte, 2) einen Abmeldebchein, 3) eine glaubwürdige Arbeitsbescheinigung des letzten Arbeitgebers, 4) einen „Wanderschein“, der nur unter bestimmten Voraussetzungen erworben werden kann. Der Aufenthalt in der Wanderarbeitsstätte dauert in Westfalen auch nicht solange, bis Arbeit tatsächlich vermittelt ist, sondern nur kurze Zeit, in der Regel $\frac{1}{2}$ bis 1 Tag. Dann muß der Stationsgast bis zur nächsten Wanderarbeitsstätte weiterwandern oder er wird mit der Eisenbahn dorthin geschickt. Die Wanderarbeitsstätten des Regierungsbezirks Siegen kennen demgegenüber das System der Wanderscheine nicht, infolgedessen fehlt es auch an einer Festlegung von bestimmten Wanderstraßen.

Die Einrichtung der Wanderarbeitsstätten war nun eine freiwillige Leistung der interessierten Kreise, unter Beihilfe der Provinzialverwaltung. Ein Zwangsmittel, um widerwillige Kreise zur Einrichtung von Wanderarbeitsstätten zu zwingen, gab es nicht. Die Notwendigkeit zur Anwendung solcher Zwangsmittel machten sich aber bald in Westfalen bemerkbar und gehen daher auch die Bestrebungen zur gesetzlichen Regelung von Westfalen, insbesondere dem Abgeordneten

Pastor v. Bobelschwingh-Bielefeld aus. Dieser stellte im Jahre 1904 in Gemeinschaft mit dem Abgeordneten v. Pappenheim im Abgeordnetenhaus den Antrag:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

„Die Königliche Staatsregierung aufzufordern, dem Landtage der Monarchie alsbald einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die Fürsorge für arbeitssuchende mittellose Wanderer mittels Einrichtung von einseitigen Arbeitsstätten (Wanderarbeitsstätten) in Verbindung mit Arbeitsnachweisen geregelt wird, der aber nur für die Provinzen in Kraft zu treten hat, deren Vertretungen dies beschließen.“

In der Plenarsitzung des Abgeordnetenhauses vom 6. April 1905 wurde dann, nachdem der Antrag in der Gemeindef Kommission durchberaten war, dem Antrage dieser Kommission entsprechend beschlossen:

Die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, einen Gesetzentwurf zur Regelung der Fürsorge für mittellose arbeitswillige Wanderer vorzulegen, wobei eine ganze Reihe von bestimmten Grundgedanken zur Berücksichtigung empfohlen wurde.

Die Staatsregierung legte darauf einen Entwurf eines Wanderarbeitsstättengesetzes vor, der nach verschiedenen Abänderungen in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 10. Mai 1907 und in der des Herrenhauses vom 5. Juni 1907 zur Annahme gelangte. Das Gesetz erhielt am 29. Juni 1907 die königliche Sanktion.

II. Das Wanderarbeitsstättengesetz vom 29. Juni 1907.

Der Wortlaut des Gesetzes ist in Anlage A abgedruckt.

In folgendem soll auf die Hauptpunkte des Gesetzes näher eingegangen werden; und zwar auf die Anwendbarkeit des Gesetzes überhaupt; den Kreis der Personen, für die es bestimmt ist; den Zweck des Gesetzes; Erlaß der Wanderordnung und endlich die Verteilung der Kosten.

Zu § 1. Das Gesetz bietet insofern eine Besonderheit auf dem Gebiete der Gesetzgebung, als es nicht unbedingt gilt, vielmehr ist die Einführung des Gesetzes in den einzelnen Provinzen von einer Beschlußfassung des Provinziallandtags abhängig. Die Beurteilung des Bedürfnisses nach Einführung der Wanderarbeitsstätten ist unter Abstandnahme von jeder obligatorischen Einrichtung für den Bereich einer jeden Provinz den Provinzen vorbehalten. Die tatsächliche Einführung des Systems wird aber in den Provinzen, welche Wanderarbeitsstätten einrichten wollen, dadurch erleichtert, daß die Provinzen die Berechtigung erhalten, die Kreise zur Einrichtung, Unterhaltung und Verwaltung von Wanderarbeitsstätten in rechtsverbindlicher Weise heranzuziehen. Dadurch, daß das Gesetz hinsichtlich der Einführung von Wanderarbeitsstätten den einzelnen Provinzen völlig freie Hand läßt, will es der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse in den einzelnen Provinzen Rechnung tragen. Sowohl auf Seiten der Regierung wie bei einer Anzahl von Mitgliedern der Kommission des Abgeordnetenhauses herrschte die Ansicht vor, daß ein Bedürfnis zu einer solchen Einrichtung nicht überall gleichmäßig vorhanden sei. Von einer Seite wurde in der Kommission namentlich in Anlehnung an eine Petition der Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz darauf hingewiesen, daß auch im Westen der Monarchie vielfach die Verhältnisse so gestaltet seien, daß das Gesetz leicht eine nachteilige Wirkung insofern haben könne, als eine Abwanderung vom Lande in die Städte dadurch möglicherweise noch gefördert werde. Unter diesen Umständen wollte man den Provinzialverbänden lediglich die Fakultät schaffen, auf diesem Gebiete vorzugehen und je nach den bei ihnen obwaltenden Verhältnissen die Angelegenheit zu ordnen.

Für den Beschluß des Provinziallandtags wurde das Erfordernis der Zweidrittelmehrheit gewählt, weil der Beschluß einen bedeutsamen und in der bisherigen Gesetzgebung unbekanntem Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht der Kreise bedeutet. Denn diese können auch gegen ihren Willen mit einer Wanderarbeitsstätte bedacht werden. Es sollte daher durch die Zweidrittelmehrheit ein gewisser Schutz für die mit Wanderarbeitsstätten zu bedenkenden Kreise geschaffen werden.

Schon nach dem bisherigen Recht hatten die Provinzen die Befugnis, das Wanderarbeitsstättenwesen zu ordnen, mußten dann aber die Wanderarbeitsstätten selbst einrichten, verwalten und unterhalten. Nach dem Gesetz vom 29. Juni 1907 sind die Kreise die alleinigen Träger des Unternehmens.

Der Beschluß eines Provinziallandtags, die Wanderarbeitsstätten nach Maßgabe des Gesetzes einzurichten, spricht natürlich nicht lediglich eine Verpflichtung der Kreise zur Einrichtung usw. von Wanderarbeitsstätten aus, sondern enthält gleichzeitig die Uebernahme von zwei Dritteln der Gesamtkosten auf den Provinzialverband und bildet sonach eine neue Belastung der Provinz.

Zu § 2. Hier wird der Kreis der Personen, denen die Wanderarbeitsstätten dienen sollen, sowie die Aufgabe der Wanderarbeitsstätten bestimmt. Sie sollen eingerichtet werden für mittellose, arbeitsfähige Männer, die außerhalb ihres Wohnorts Arbeit suchen. Ein rechtlicher Anspruch auf Aufnahme in eine Wanderarbeitsstätte besteht nicht. Es ist vielmehr lediglich in das Ermessen der Wanderarbeitsstätten gestellt, ob sie Wanderer aufnehmen wollen. Jedenfalls sollen aber nur solche Wanderer Aufnahme finden, die mittellos und arbeitsfähig sind und außerhalb ihres Wohnorts Arbeit suchen. Daher sind von der Aufnahme ausgeschlossen arbeitsunfähige, — d. h. solche, die zur Verrichtung der von ihnen in der Wanderarbeitsstätte zu leistenden Arbeit dauernd außerstande sind —; ferner sind ausgeschlossen solche, die nicht außerhalb ihres Wohnorts Arbeit suchen. Also sowohl die Aufnahme von am Orte einer Wanderarbeitsstätte ansässigen Arbeitslosen fällt aus dem Rahmen des Gesetzes wie auch die Behandlung arbeitscheuer Wanderer. Wer nicht ernstlich Arbeit sucht, darf in eine Wanderarbeitsstätte nicht aufgenommen werden. Die arbeitsunfähigen Hilfsbedürftigen sind dem Ortsarmenverband zur weiteren Fürsorge zu überweisen, die arbeitscheuen Wanderer sind der Polizeibehörde zur Herbeiführung der Bestrafung je nachdem wegen Bettelrei, Landstreicherei, Arbeitscheu oder Vernachlässigung der Nährpflicht zuzuführen.

Neben dem Kreis der Personen, denen die Wanderarbeitsstätten dienen sollen, — Scheidung zwischen Arbeitsfähigen und -willigen einerseits und den arbeitsunfähigen und arbeitscheuen Wanderern andererseits — bezeichnet § 2 auch die Aufgabe der Wanderarbeitsstätten, dies ist die Vermittlung fester Arbeit, während die Gewährung von Beköstigung und Obdach gegen Arbeitsleistung nur als ein Mittel zum Zweck und als etwas Vorübergehendes gedacht werden darf. Diese vorübergehende Gewährung von Beköstigung und Obdach soll nach dem Zwecke des Gesetzes solange stattfinden, bis für den Wanderer eine feste Arbeitsstätte gefunden ist. Dies ist aber nur die Höchstgrenze, bis zu der ein Wanderer in der Wanderarbeitsstätte beköstigt werden soll. Eine Verpflichtung, den Wanderer solange zu behalten, besteht nicht, wie überhaupt eine Verpflichtung zur Aufnahme in die Wanderarbeitsstätte nicht besteht.

Zu § 3. Der Erlaß der Wanderarbeitsstättenordnung liegt den Provinziallandtagen ob, die aber befugt sind, den Erlaß der Ordnung den Provinzialausschüssen zu übertragen. Die Bestimmung der Orte, in denen Wanderarbeitsstätten eingerichtet werden sollen, kann durch den Provinziallandtag erfolgen, aber auch dem Provinzialausschuß überlassen werden.

Zu § 5. Hier wird die Kostenfrage geregelt. Die Provinzen haben sowohl den Kreisen mit Wanderarbeitsstätten wie den Zuschußpflichtigen Kreisen (§ 4 des Gesetzes) zwei Drittel der

Kosten zu erstatten. Während bei den parlamentarischen Verhandlungen über das Gesetz die Beitragspflicht der zuschusspflichtigen Kreise und die Erstattung von $\frac{2}{3}$ aller Kosten durch die Provinzen nicht angefochten wurde, fanden über die Beiträge des Staates längere Erörterungen statt. Die Königliche Staatsregierung hatte ursprünglich die gesetzliche Festlegung einer Beitragspflicht des Staates wegen des armenrechtlichen Charakters des Gesetzes abgelehnt, aber im Laufe der Verhandlungen sich bereit erklärt, den Provinzen für die mit den Wanderarbeitsstätten zu verbindenden Arbeitsnachweise eine Unterstützung zu gewähren. Eine Beteiligung an den Kosten der Wanderarbeitsstätten selbst wie auch eine von vornherein prozentual festgelegte Beteiligung an den Kosten der Arbeitsnachweise wurde seitens der Staatsregierung ausdrücklich abgelehnt; ebenso wenig wird der Staat sich nach einer Erklärung des Herrn Ministers des Innern an den Kosten der erstmaligen Einrichtung der Wanderarbeitsstätten beteiligen. Der Beitrag wird vielmehr lediglich nach den Kosten der Arbeitsnachweise berechnet. Eine Trennung dieser Kosten von den allgemeinen Kosten der Wanderarbeitsstätten wird meist schwierig, häufig unmöglich sein. Sie werden also zum Teil mit zu berücksichtigen sein. Die Staatsregierung erklärte sich nur zur Uebernahme eines angemessenen Bruchteils dieser Kosten — anstatt des vom Abgeordnetenhaus gewünschten festen prozentualen Anteils — bereit; und zwar einmal darum, weil der Staat eine anteilmäßige Heranziehung zu den Kosten einer fakultativen Einrichtung, auf deren Höhe er keinen Einfluß habe, grundsätzlich ablehnen müsse. Sodann wurde betont, daß der dem Minister des Innern für die Unterstützung zur Verfügung stehende Fonds ein Dispositionsfonds sei, der etatsrechtlich nicht überschritten werden dürfe. Bei einer prozentualen Beteiligung des Staates würde sich die Gefahr ergeben, daß der Fonds für die zu leistenden Beiträge nicht ausreichen und die erforderlichen Mittel, da der Fonds nicht überschritten werden darf, fehlen könnten. Bei dem Etat des Ministeriums des Innern kommt nur die Gewährung von Zuschüssen aus dem in Kapitel 98 Titel 4 vorgesehenen Fonds „Prämien und sonstige verschiedene Ausgaben, insbesondere auch Rechnungsvergütungen“ in Betracht. Dieser belief sich im Rechnungsjahr 1908 auf 65 119 Mark; in 1909 auf 74 000 Mark, wovon zum Zwecke der Unterstützung der mit Wanderarbeitsstätten verbundenen Arbeitsnachweise speziell 30 000 Mark verwandt werden können. Zur Förderung des Arbeitsnachweiswesens durch finanzielle Beihilfen hat die Staatsregierung ferner im Etat der Handels- und Gewerbeverwaltung in Kapitel 69 Titel 16 einen Fonds von 55 000 Mark (für 1908) bzw. 65 000 Mark (für 1909) vorgesehen, „zur Förderung der nicht gewerbmäßigen Arbeitsvermittlung und Rechtsberatung für die minderbemittelten Bevölkerungskreise“.

Ferner wird der Staat an den Kosten für Wanderarme sich nach einer Mitteilung des Herrn Ministers des Innern im Abgeordnetenhaus insofern beteiligen, als die preussische Eisenbahnverwaltung bereit ist, den Beförderungspreis der IV. Wagenklasse für Wanderarme in denjenigen Provinzen, die das Wanderarbeitsstättenwesen ausreichend regeln, von 2 Pfennig auf 1 Pfennig für das Personenkilometer herabzusetzen.

III. Die Stellungnahme der übrigen Provinzen zum Wanderarbeitsstättengesetz.

Die Stellung der übrigen Provinzen ist in ihrer weitaus größten Mehrzahl eine ablehnende, oder doch wenigstens eine abwartende.

Nur die Provinz Westfalen und der Bezirksverband Stassfel beabsichtigen die Einführung von Wanderarbeitsstätten nach Maßgabe des Gesetzes.

In der Provinz Westfalen, auf deren Betreiben das Gesetz geschaffen wurde, ist die Eröffnung der Wanderarbeitsstätten nach Maßgabe des Gesetzes vom 29. Juni 1907 — nachdem

der 49. Westfälische Provinziallandtag in seiner Sitzung vom 5. Mai 1909 die Einführung beschlossen und gleichzeitig eine Wanderarbeitsstättenordnung angenommen hat — zum 1. April 1910 in Aussicht genommen und steht die Eröffnung, wenn nicht besondere etwa noch hervortretende Schwierigkeiten zu überwinden sind, zu diesem Zeitpunkt zu erwarten. Der Wunsch des 49. Rheinischen Provinziallandtags, Kenntnis davon zu erhalten, wie die Erfahrungen mit dem Wanderarbeitsstättengesetz in der Provinz Westfalen gewesen sind, kann daher noch nicht erfüllt werden.

Es erscheint zweifelhaft, ob die in der Provinz Westfalen geplanten Einrichtungen überhaupt eine den Absichten des Gesetzes entsprechende Lösung der Frage der Fürsorge für Wanderarme herbeiführen. Wenn auch das Gesetz den mittellosen, arbeitsfähigen Wanderern in den Provinzen, welche Wanderarbeitsstätten einführen, einen rechtlichen Anspruch auf Aufnahme in die Wanderarbeitsstätten nicht hat geben wollen, so kann es doch keinem Zweifel unterliegen, daß diese Elemente soweit möglich Aufnahme in den Wanderarbeitsstätten finden und darin solange verbleiben sollen, bis für sie eine feste, dauernde Arbeitsstelle vermittelt ist. Dies wird jedoch in der Provinz Westfalen wie bisher so auch in Zukunft nicht geschehen. Die Aufnahme in eine Wanderarbeitsstätte wird schon von so mancherlei Formalitäten abhängig gemacht, denen das Gros der Wanderarmen nicht wird genügen können. Zur Aufnahme ist nämlich erforderlich ein Wanderschein, der von den Wanderarbeitsstätten ausgestellt wird. Dieser Wanderschein darf jedoch nur solchen mindestens 16 Jahre alten männlichen Personen ausgestellt werden, welche

1. einen Abmeldebeschein der Polizeibehörde ihres letzten Wohnorts und eine Quittungskarte vorlegen;
2. durch glaubwürdige Arbeitsbescheinigungen, wozu auch Abkehrscheine der Krankenkassen gehören, nachweisen, daß sie innerhalb des letzten Vierteljahres mindestens 6 Wochen lang gearbeitet haben oder durch Krankheitsbescheinigungen glaubhaft machen, daß sie während dieses Zeitraumes zur Uebernahme von Arbeit außerstande waren;
3. eine Ausfertigungsgebühr von 1 Mark zahlen oder statt deren mindestens $1\frac{1}{2}$ Tag (8 und 4 Stunden) in der Wanderarbeitsstätte arbeiten.

Wanderer, welche wegen fehlender Papiere in die Wanderarbeitsstätten nicht aufgenommen werden können, werden der Ortsbehörde als obdachlos überwiesen. Wenn sie dann eine Bescheinigung der Ortsbehörde vorlegen, wonach sie die beiden letzten Werkstage die ihnen zugewiesene Arbeit verrichtet und bei der Ortsbehörde die Beschaffung der etwa noch fehlenden polizeilichen Abmeldebescheinigung und der Quittungskarte nachgesucht haben, dürfen sie bis zum Mittag des sechsten Werktages in der Arbeitsstätte gegen volle Tagesarbeit (8 Stunden) untergebracht und verpflegt werden. Wird inzwischen die Abmeldebescheinigung beigebracht, so darf am Mittage des sechsten Werktages der Wanderschein ausgestellt werden. Wird die Abmeldebescheinigung bis dahin nicht beigebracht, so erhält der Wanderer einen Wanderpaß, mit dem er sich unter Inanspruchnahme der auf dem darin vorgeschriebenen Wege liegenden Wanderarbeitsstätten in eine Arbeiterkolonie begeben kann. Die Verwaltung der Arbeiterkolonie darf dem Wanderer nach vierwöchiger ständiger Arbeit auch ohne Papiere den Wanderschein ausstellen.

Nur einem kleinen Teil der Wanderarmen wird es bei diesen weitgehenden Formalitäten möglich sein, sofort in eine Wanderarbeitsstätte aufgenommen zu werden. Bei weitaus den meisten wird jedenfalls die Aufnahme schon daran scheitern, daß sie eine mindestens 6 Wochen lange Arbeit innerhalb des letzten Vierteljahres nicht nachzuweisen vermögen (siehe oben unter 2). Der Besitz eines Wanderscheins berechtigt aber nur dann zum Eintritt in eine Wanderarbeitsstätte, wenn er ordnungsmäßig geführt ist. Auch in jeder folgenden Wanderarbeitsstätte darf die Aufnahme des

Wanderers nur gegen Vorzeigung des Wanderscheins und aller zu seiner Ausstellung erforderlichen Papiere erfolgen. Der Schein wird auf jeder Wanderarbeitsstätte mit dem Datum des Abreisetages abgestempelt; auch wird die Stunde der Abreise und der Ort der nächsten Wanderarbeitsstätte, wohin der Wanderer gehen will, in den Wanderschein eingetragen. Ein Wanderer wird nicht aufgenommen und sein Wanderschein eingezogen, wenn er nicht den Wanderstempel der Abgangswanderarbeitsstätte von demselben Tage hat oder wenn der Wanderer wesentlich später eintrifft, als nach der Entfernung und der in den Wanderschein eingetragenen Abgangsstunde möglich ist. Also geringe Verstöße gegen die Wanderordnung machen den Inhaber eines Wanderscheins zur Aufnahme in die Wanderarbeitsstätte unfähig und treiben ihn nach Einziehung seines Wanderscheins wieder auf die Landstraße.

Wenn demnach der Eintritt in eine Wanderarbeitsstätte einerseits mannigfachen Beschränkungen unterliegt, so kommt andererseits noch hinzu, daß die Aussicht auf Erlangung einer dauernden festen Arbeitsstelle eine verhältnismäßig geringe ist. Nach der Absicht des Gesetzgebers soll der Aufenthalt in einer Wanderarbeitsstätte regelmäßig bis zur Ermittlung einer festen Arbeitsstelle währen, demgegenüber bestimmt die Wander- und Arbeitsordnung für Westfalen, daß die Wanderer nach dem Mittagessen des zweiten Werktages nach anderthalbtägiger Arbeit in der Wanderarbeitsstätte, wenn ihnen keine Arbeit nachgewiesen ist, zur Weiterwanderung zu entlassen sind. Bei großem Andrang in den Wanderarbeitsstätten kann die Entlassung sogar schon nach $\frac{1}{2}$ tägiger Arbeit erfolgen. Endlich sei noch erwähnt, daß die Aufnahme in eine Wanderarbeitsstätte auch dann versagt und der Wanderschein eingezogen werden muß, wenn der Wanderer innerhalb der letzten 6 Monate bei derselben Wanderarbeitsstätte bereits Verpflegung erhalten hat.

In Westfalen ist die Einrichtung von 29 Wanderarbeitsstätten geplant. Die dem Provinzialverband nach Abzug des vom Staate übernommenen Bruchteils noch zur Last fallenden Kosten werden auf 50—55 000 Mark geschätzt.

Im Bezirksverband Cassel, wo am 18. Februar 1909 vom Kommunallandtag des Regierungsbezirks Cassel gleichfalls die Einführung der Wanderarbeitsstätten beschlossen ist, haben die Wanderarbeitsstätten in Cassel, Bebra, Fulda, Marburg und Rinteln bereits vor einigen Monaten ihre Tätigkeit aufgenommen. Die Einrichtung einer weiteren Wanderarbeitsstätte in Hanau ist geplant.

Für den Erwerb und die Führung des Wanderscheins zur Aufnahme in eine Wanderarbeitsstätte gelten im Regierungsbezirk Cassel ähnliche Bestimmungen, wie sie in Westfalen eingeführt werden sollen. Die größere Entfernung der Wanderarbeitsstätten im Regierungsbezirk Cassel von einander macht nur eine häufigere Beförderung der Wanderer durch die Eisenbahn nötig, als dies bei der Engmaschigkeit des Wanderarbeitsstättennetzes in Westfalen erforderlich und beabsichtigt ist. Die Casseler Wanderordnung bietet insofern einen Vorzug vor der westfälischen, als sie abweichend von dieser für die Beschäftigung der Arbeiter in der Wanderarbeitsstätte eine Höchstdauer nicht festsetzt, sondern die Beschäftigung in der Regel so lange dauern soll, bis für den Wanderer feste Arbeit gefunden ist.

Was die übrigen Provinzen anlangt, so wird in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Schlesien und Schleswig-Holstein die Einführung von Wanderarbeitsstätten nach Maßgabe des Gesetzes nicht beabsichtigt, da ein Bedürfnis zu derartigen Einrichtungen nicht vorliegt. In Schlesien ist zur Förderung der Sache selbst beschlossen worden, zur Einrichtung und Unterhaltung von Wanderarbeitsstätten, wie sie namentlich im Regierungsbezirk Liegnitz schon seit einigen Jahren bestehen, Beihilfen zu gewähren. Auf Grund dieses Beschlusses sind bereits einige Wanderarbeitsstätten neu eingerichtet und von der Provinz subventioniert worden.

Der Provinziallandtag von Brandenburg hat eine Regelung auf Grund des Wanderarbeitsstättengesetzes ausdrücklich abgelehnt. Jedoch sind auf den Vorwerken der Landarmen- und Korrigendenanstalten in Straußberg und Landsberg a. W. Arbeitsasyle eingerichtet, in denen Arbeitswillige so lange Unterkommen finden, bis ihnen eine Arbeitsstelle mit Aussicht auf Verbleiben darin nachgewiesen werden kann. Diese Einrichtungen sind eigentlich nichts anderes, als von der Provinz geschaffene Arbeiterkolonien. Ob noch weitere Arbeitsasyle geschaffen werden, hängt davon ab, ob der Staat und die nicht zum Brandenburger Provinzialverbande gehörige, aber aus den Einrichtungen Vorteile ziehende Stadt Berlin sich an den Kosten beteiligen werden. Die dieserhalb eingeleiteten Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen.

Hannover wird gleichfalls von einer Durchführung des Gesetzes einstweilen absehen, es wird dort zurzeit erwogen, ob eine Wanderarmenfürsorge mit Hilfe des Niedersächsischen Herbergsverbandes unter finanzieller Beihilfe der Provinz möglich ist.

In Sachsen ist vom letzten Provinziallandtag eine Kommission zur Besichtigung von Wanderarbeitsstätten anderer Provinzen gewählt worden; über das Ergebnis der Besichtigung wird dem nächsten Provinziallandtag Bericht erstattet.

Der letzte Kommunallandtag des Regierungsbezirks Wiesbaden hat beschlossen, den Landesauschuß zu ersuchen, ihm in der nächsten Tagung eine Vorlage über die Angelegenheit der Einführung von Wanderarbeitsstätten zugehen zu lassen. Der Landesauschuß hat darauf in seiner Sitzung vom 11. November 1909 beschlossen, einen Beschluß über Einführung des Gesetzes zunächst nicht zu fassen, vielmehr für jetzt in weitere Ermittlungen in verschiedenen Richtungen einzutreten, auch die Entwicklung der Angelegenheit im Bezirksverband Cassel und in der Provinz Westfalen abzuwarten.

IV. Die in der Rheinprovinz für Wanderarme bestehenden Einrichtungen.

A. Arbeitsnachweise.

Eine erschöpfende Darlegung der Bedeutung der in der Rheinprovinz vorhandenen Arbeitsnachweise in dem engen Rahmen einer Vorlage an den Provinziallandtag scheint unmöglich.

Arbeitsnachweise, die speziell und ausschließlich für Wanderarme bestimmt sind — d. h. Anstalten, die lediglich die Vermittlung von Arbeitsstellen für außerhalb ihres Wohnorts arbeitssuchende arbeitsfähige Männer bezwecken —, dürften nicht bestehen. Es würde ihnen mit Rücksicht darauf, daß sie zu verschiedenen Zeiten in ganz verschiedenem Maße in Anspruch genommen werden, nur eine kurze Lebensdauer beschieden sein. Auch die Arbeitsnachweise der Wanderarbeitsstätten werden wohl regelmäßig mit einem städtischen oder kommunalen Arbeitsnachweis in enger Verbindung stehen.

Für die Arbeitsvermittlung für Wanderarme kommen ferner wohl nur in geringem Maße in Betracht die zahlreichen Organisationen und Verbände, welche Arbeitsstellen vermitteln; es sind das namentlich die vielen Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Fachverbände, die Verbände von Privatangestellten, die Freien Gewerkschaften, die Hirsch-Dunkerschen Gewerkvereine, die Christlichen Gewerkschaften, Unabhängige Vereine, Innungsnachweise usw., soweit sie Arbeit vermitteln. Alle diese Vereine dienen hauptsächlich gelernten Arbeitern und erstrecken ihre Tätigkeit auf größere, über den Bereich einer Provinz hinausgehende Bezirke. Da die Wanderarmen zum größten Teil ungelernete Arbeiter sind, wird eine Arbeitsvermittlung für sie durch die genannten Vereine nur selten stattfinden. Namentlich erscheint eine Feststellung unmöglich, wie weit eine derartige Unterbringung von Wanderarmen in feste Arbeitsverhältnisse durch die genannten Verbände speziell



in der Rheinprovinz in Betracht kommt. Von einem Abdruck der Ziffern über den Umfang der Stellenvermittlung durch Fachvereine ist daher abgesehen.

Ebenso wenig ist ein Urteil darüber möglich, welche Bedeutung das private Stellenvermittlungsgewerbe für die Wanderarmen hat, für das eine Statistik in Preußen überhaupt fehlt; die Bedeutung dürfte gleichfalls keine große sein.

Für die Vermittlung von Arbeitsstellen für Wanderarme dürften jedoch die öffentlichen Arbeitsnachweise von größerer Bedeutung sein; und zwar sowohl die rein kommunalen als auch die mit kommunaler oder staatlicher Unterstützung betriebenen allgemeinen Arbeitsnachweise. Zwar bezwecken namentlich die kommunalen Arbeitsnachweise naturgemäß in erster Linie nur die Vermittlung von Arbeitsstellen für ortsansässige, insbesondere solche Personen, die an dem betreffenden Orte ihren Unterstützungswohnsitz haben. Jedoch werden sich unter den Stellenjuchenden und den durch Vermittlung dieser Arbeitsnachweise in Dienst- und Arbeitsverhältnisse untergebrachten Personen auch zahlreiche finden, die zu der Klasse der arbeitsfähigen Wanderarmen zu rechnen sind. Inwieweit für solche Personen allerdings die öffentlichen Arbeitsnachweise von Bedeutung sind, wieviele Stellen für arbeitsfähige außerhalb ihres Wohnorts arbeitssuchende Männer in den letzten Jahren vermittelt worden sind, darüber sind genaue statistische Angaben nicht zu erlangen, da die vorhandenen lückenhaft sind. Nur einzelne Arbeitsnachweise geben die Zahl der „Passanten“ an, ohne daß erkenntlich ist, ob dies Wanderarme im Sinne des Wanderarbeitsstättengesetzes sind und wieviele von ihnen in ein Arbeitsverhältnis untergebracht worden sind. Um jedoch einen Begriff von der Bedeutung dieser in der Rheinprovinz bestehenden Arbeitsnachweise zu geben, ist als Anlage B ein Auszug aus einer Uebersicht über die in Preußen vorhandenen kommunalen oder mit kommunaler Unterstützung betriebenen allgemeinen Arbeitsnachweisstellen abgedruckt, aus dem die einzelnen Arbeitsnachweise, die Zahl der offenen Stellen, der Arbeitsjuchenden und der besetzten Stellen während der letzten Zeit ersichtlich sind. Nächste dem in Köln bestehenden Arbeitsnachweise haben die im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehenden Arbeitsnachweise die Hauptbedeutung. Sie stehen untereinander in engster organischer Verbindung. Der Verband zur Förderung des Arbeitsnachweises mit seinem Sitze in Düsseldorf — der fast alle im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehenden kommunalen oder mit kommunaler Unterstützung betriebenen Arbeitsnachweise umfaßt — bezweckt, die im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehenden Arbeitsnachweisstellen in der Erfüllung ihrer Bestrebungen zu unterstützen und die Zahl der Arbeitsnachweisstellen dem Bedürfnis entsprechend zu vermehren. Zur Erreichung dieses Zweckes ist in Düsseldorf ein Zentral-Bureau errichtet, dessen Aufgabe hauptsächlich besteht in der Zusammenstellung der von den einzelnen Arbeitsnachweisstellen wöchentlich als von ihnen nicht erledigt angemeldeten Arbeitsgesuche und Stellenangebote und Versendung dieser Zusammenstellungen an die einzelnen Nachweisstellen (die Versendung dieser sogenannten „Bakanzlisten“ soll freilich vom 1. Januar 1910 ab einstweilen unterbleiben); in der Auskunfterteilung über Stellenangebote und Arbeitsgesuche auf Anfrage; und in der Förderung der Errichtung neuer Arbeitsnachweisstellen. Naturgemäß gelingt auch in wirtschaftlich günstigen Zeiten nicht die Besetzung sämtlicher offener Stellen. So kamen in dem wirtschaftlich günstigen Jahre 1906 mit seinem notorischen Arbeitermangel auf 100 offene Stellen im Regierungsbezirk Düsseldorf 114,6 Arbeitsjuchende und 71,8 Stellenbesetzungen; 1907 auf 100 offene Stellen 106,9 Arbeitsjuchende und 75,3 Stellenbesetzungen, während 1908 auf 100 offene Stellen 158,8 Arbeitsjuchende und 80,4 Stellenbesetzungen fielen.

Als Einrichtungen, die zwar die Arbeitsvermittlung nicht als Selbstzweck betreiben, aber den Wanderarmen vorzugsweise zugute kommen, sind noch die Herbergen zur Heimat sowie die

Hospize der katholischen Gesellenvereine zu nennen, letztere allerdings vorzugsweise für Handwerks-
gesellen bestimmt. Namentlich die über die ganze Provinz verteilten Herbergen nehmen gegen
Bezahlung alle Wandernden und Arbeitslosen auf, einige Herbergen — die mit Verpflegungsstationen
verbunden sind — auch ohne Bezahlung. Sie stehen mit Arbeitsnachweisen in Verbindung, um die
Wandernden, die Arbeit suchen, unterzubringen. Nach einer Mitteilung im Reichsarbeitsblatt
bestanden im Jahre 1908 in der Rheinprovinz 30 Herbergen zur Heimat, davon 11 mit Verpflegungs-
stationen. Es kehrten 236 654 selbstzahlende Herbergsgäste ein und die Verpflegungsstationen nahmen
23 686 Personen auf. In Arbeit gebracht wurden in 1907: 19 961; in 1908: 15 186 Personen.

Ähnlichen Zwecken dienen die Männerheime der Heilsarmee, von denen sich 5 in der
Rheinprovinz befinden. Sie sind Obdachlosen asyl, Herbergen und Wanderarbeitsstätten zugleich.
Auch sie versuchen, ihre Gäste — wohl fast ausschließlich Wanderarme — wieder in Arbeit zu
bringen.

In dem Männerheim der Heilsarmee in Köln fanden während des Jahres 1908 Auf-
nahme 432 Männer; davon wurden in Arbeit gebracht durch eigene Bemühung: 92; durch
Vermittlung des Heims: 46. Von 353 Aufgenommenen des Männerheims in Mülheim a. Ruhr
wurden durch eigene Bemühung in Arbeit gebracht 25 und durch Vermittlung des Heims 21.
Von 452 Aufgenommenen des Männerheims in Düsseldorf wurden in Arbeit gebracht 64+14;
von 262 Insassen des Männerheims in Solingen wurden 71+2 und von 273 Insassen des
Männerheims in Elberfeld 31+8 in Arbeit gebracht.

Als besonderer für Wanderarme in Betracht kommender Arbeitsnachweis verdient noch
der im Jahre 1901 von der Landwirtschaftskammer der Rheinprovinz ins Leben gerufene Arbeits-
nachweis für landwirtschaftliche Arbeiter hervorgehoben zu werden. Dessen Zweck besteht darin,
den rheinischen Landwirten die Gewinnung der benötigten landwirtschaftlichen Arbeitskräfte zu
ermöglichen bzw. zu erleichtern. Die Hauptstelle in Bonn hat, nachdem die Nebenstellen sich infolge
schwachen Angebots einheimischer Leute als nicht lebensfähig erwiesen haben, die Vermittlung für
den ganzen Bezirk der Rheinprovinz übernommen. Da auch hier das Angebot von einheimischem
Personal, welches sich auf längere Zeit (1 Jahr) verpflichten will, äußerst schwach ist, so müssen
vielfach Dienstpersonen, und zwar fast ausschließlich männliche, aus dem Osten herangezogen werden.
Eine Haupttätigkeit des Arbeitsnachweises besteht neben der Vermittlung von Dienstpersonal in
der alljährlichen Beschaffung von Wanderarbeitern, sogenannten Saisonarbeitern. Während die
Zahl der vermittelten Dienstboten im Jahre wesentlich dieselbe bleibt, ist die der Sommerarbeiter
von Jahr zu Jahr gestiegen. Es wurden vermittelt im Jahre 1907: 247 Dienstboten, 1025
Wanderarbeiter; im Jahre 1908: 228 Dienstboten, 1123 Wanderarbeiter; im Jahre 1909 bis
1. November: 160 Dienstboten, 1412 Wanderarbeiter. Die Nachfrage nach Dienstpersonal ist
stets erheblich stärker als das Angebot. Die Landwirtschaftskammer hat sich, wie schon angedeutet,
gegen die Einführung des Wanderarbeitsstättengesetzes in der Rheinprovinz ausgesprochen, weil
dadurch die Abwanderung vom Lande in die Städte möglicherweise noch gefördert werde.

B. Arbeiterkolonien.

Wenn die Arbeitsnachweise nur zu einem verhältnismäßig geringen Teile den außerhalb
ihres Wohnorts arbeitssuchenden Personen dienen, so sind die Arbeiterkolonien fast ausschließlich für
sie bestimmt. In der Rheinprovinz bestehen drei Arbeiterkolonien; die älteste ist die im Jahre
1886 eröffnete Kolonie Lühlerheim, im Kreise Nees, für Evangelische. Ferner sind zwei Kolonien
vom Rheinischen Verein für katholische Arbeiterkolonien ins Leben gerufen; die gleichfalls 1886

eröffnete Kolonie Elfenroth im Kreise Altenkirchen sowie die im Jahre 1902 eröffnete Kolonie Weeze im Kreise Geldern.

Die Aufgabe der Kolonien ist zwar weniger die der Arbeitsvermittlung. Vielmehr bezwecken sie in erster Linie, arbeitslosen, aber arbeitsfähigen und arbeitswilligen Männern Beschäftigung in ländlichen und anderen Arbeiten zu bieten und sie hierdurch sowie durch eine strenge Hausordnung zu einem geordneten und arbeitsamen Leben und dadurch zum selbständigen Erwerb des Lebensunterhalts wieder zurückzuführen; daneben freilich auch ihnen dabei, so weit möglich, durch Stellenvermittlung behilflich zu sein. Die direkte Arbeitsvermittlung seitens der Kolonien besitzt aber eine größere Bedeutung nicht. In Lühlerheim (160 Plätze, es werden aber bis zu 220 Personen aufgenommen) gelang es in wirtschaftlich besonders günstigen Jahren, immer noch über 10% der abgehenden Kolonisten feste Stellung zu verschaffen. Im Jahre 1907/08 wurden dagegen von 445 abgehenden nur 14 und im Jahre 1908/09 von 535 abgehenden nur 17 direkt untergebracht. In Weeze (125 Plätze) wurden in der Zeit vom 1. Juli 1908 bis Ende Juni 1909 in 38 Fällen, in Elfenroth (80 Plätze) in derselben Zeit in 22 Fällen Arbeitsstellen vermittelt. Ob die von den Kolonien vermittelten Arbeitsverhältnisse von längerer Dauer gewesen sind, läßt sich mangels sicherer Feststellungen nicht bestimmen sagen. Nebenher halten natürlich auch die Kolonisten selbst, wenn sie wieder in ein festes Arbeitsverhältnis treten wollen, schon während des Aufenthalts in der Kolonie nach einem solchen Umschau. Die verhältnismäßig geringe Zahl der Vermittlungen durch die Kolonie erklärt sich zum Teil daraus, daß ein sehr großer Teil der Kolonisten infolge körperlicher oder geistiger Defekte keine vollen Arbeitskräfte sind und daher außerhalb der Kolonien kaum Arbeit finden, und ferner daraus, daß die Annahme von Arbeitern in größeren Betrieben in der Regel nur auf persönliche Vorstellung hin erfolgt.

Seit Eröffnung von Lühlerheim bis Ende März 1909 fanden dort insgesamt 8504 Personen Aufnahme; bis 30. Juni 1909 fanden in Elfenroth 4461 und in Weeze 2247 Personen Aufnahme. Durch die Kolonie Lühlerheim gingen im Jahre 1906/07: 531 Pflöglinge; in 1907/08: 648 Pflöglinge; in 1908/09: 755 Pflöglinge. In Elfenroth befanden sich in 1906/07: 336 Pflöglinge; in 1907/08: 326 Pflöglinge; in 1908/09: 327 Pflöglinge; in Weeze in den drei gleichen Zeiträumen 400, 484, 430 Pflöglinge. Abweisungen von Aufnahmefuchenden wegen Ueberfüllung der Kolonie kamen in letzter Zeit in Elfenroth überhaupt nicht vor, in Weeze mußten nur im Monat Januar 1909 aus diesem Grunde 12 Personen abgewiesen werden. Dagegen sah sich die Kolonie Lühlerheim in den drei Jahren 1906—1908 genötigt, 261 bzw. 73 bzw. 460 Aufnahmefuchende wegen Ueberfüllung abzuweisen.

Die Kolonisten werden in den 3 Arbeiterkolonien hauptsächlich mit Meliorations- und landwirtschaftlichen Arbeiten, in Elfenroth auch mit Wegebauarbeiten, in Weeze außerdem mit der Herstellung von Zementwaren, namentlich Durchlaßröhren beschäftigt. In Lühlerheim wurden 1908/09 von den Kolonisten 437 1/2 Morgen = ca. 109 ha Landes bebaut und weitere 26 Morgen = ca. 6,5 ha urbar gemacht. In Weeze werden 25,71 ha eigenes Land und 153,29 ha gepachtetes Land bebaut, in Elfenroth 23 ha eigenes und 1 ha gepachtetes Land; außerdem werden weitere 34 ha fremdes Land von den Kolonisten für die Eigentümer bebaut. Daneben wird ein Teil der Kolonisten in der umfangreichen Haus- und Viehwirtschaft der 3 Kolonien beschäftigt.

Einen ähnlichen Charakter wie die Arbeiterkolonien haben einige von privaten Vereinen in der Rheinprovinz ins Leben gerufene Einrichtungen, die sich Arbeitsstätten nennen. Die dort Aufnahmefuchenden werden für ihre Arbeit bezahlt und können in der Arbeitsstätte so lange

bleiben, als sie wollen. Derartige Arbeitsstätten bestehen bisher in Düsseldorf, Borbeck, Warmen, Königswinter und Mülheim a. d. Ruhr; dazu kommt noch das Arbeitsamt des Vincenz-Vereins in Köln.

V. Die bisherige Stellung des Provinzialausschusses zu dem Wanderarbeitsstättengesetz.

Der Provinzialausschuß hat sich verschiedentlich mit der Frage der Fürsorge für Wanderarme befaßt. Auf eine Anfrage des Herrn Ober-Präsidenten hinsichtlich der Stellung zu der im Beschlusse des Abgeordnetenhauses vom 6. April 1905 angeregten fakultativen gesetzlichen Regelung des Naturalverpflegungs-Stationswesens hat der Provinzialausschuß in seiner Sitzung vom 9. Januar 1906 die Angelegenheit eingehend behandelt. Er sprach sich dahin aus, daß mit Rücksicht auf das von anderen Provinzialverbänden an einer solchen Regelung bekundete Interesse grundsätzlich dagegen nichts eingewendet werden könne, sofern den einzelnen Provinzen in der Ausgestaltung der Einrichtung vollständig freie Hand gelassen werde. Nach Inkrafttreten des Wanderarbeitsstättengesetzes hat der Provinzialausschuß in seiner Sitzung vom 22. Oktober 1907 auf eine Anfrage des Herrn Ministers des Innern, ob die Provinz geneigt sei, das Wanderarbeitsstätten-system nach Maßgabe dieses Gesetzes einzuführen, beschloffen, eine Vorlage an den Provinziallandtag wegen Einführung dieses Systems in der Rheinprovinz nicht zu machen, da ein Bedürfnis dazu nicht bestehe.

Es läßt sich nicht verkennen, daß das Wanderarbeitsstätten-system gegenüber dem früheren Naturalverpflegungsstations-system mancherlei Vorteile bietet; so die Scheidung zwischen Arbeitsfähigen und Arbeitsunfähigen, zwischen Arbeitswilligen und Arbeitscheuen; und den weiteren Vorteil, daß das Hauptziel des Systems die Vermittlung von Arbeit ist, Gewährung von Obdach und Beföstigung aber nur ein Mittel zu diesem Zweck bildet. Trotzdem unterliegt auch die Einführung von Wanderarbeitsstätten erheblichen und mannigfachen Bedenken, deren wichtigste in folgendem niedergelegt sind.

1. Die ganze Einrichtung geht von dem Gedanken aus, daß das Wandern Arbeitsloser etwas normales sei, das reguliert und geordnet werden müßte, aber nicht unterdrückt werden könne. So wird vielfach behauptet, es gebe eine „Wandersitte“, ein „Wanderrecht“. Diese Auffassung paßt nicht mehr in unsere heutigen wirtschaftlichen Verhältnisse. Bei unseren ausgedehnten Verkehrsmitteln, bei den telegraphischen und telephonischen Verbindungen, bei den zahlreichen vorhandenen Arbeitsnachweisen — namentlich in unserer Rheinprovinz — muß es heutzutage als Regel gelten, daß der Arbeitslose an einem Orte, sei es in seiner Heimat, sei es an einem andern Orte, wo er sich vorübergehend aufhält, oder auch in einer Arbeiterkolonie bleibt und von dort aus, nötigenfalls mit Hilfe des Arbeitsnachweises eine Arbeitsstelle zu erlangen sucht, zu der er dann auf dem kürzesten Wege — mit der Eisenbahn — sich begibt. Das Wandern Arbeitsloser ist dagegen eine Unsitte, die nicht verdient, gesetzlich geordnet zu werden; vielmehr ist mit allen Mitteln dahin zu streben, das Wandern zu bekämpfen und soweit als möglich zu unterdrücken. Daß man natürlich Bettel und Landstreicherei nicht völlig unterdrücken und beseitigen kann — ebensowenig wie die sonstigen unter Strafe gestellten Handlungen — bedarf keiner näheren Begründung. Es steht zu erwarten, daß bei der Revision des Strafgesetzbuchs sowohl die allgemeinen Vorschriften über Bettel, Landstreicherei, wie auch die gegenwärtigen sonstigen Strafbestimmungen

gegen arbeitscheue und säumige Nährpflichtige einer besonderen Prüfung unterzogen werden. In weiten Kreisen herrscht die Ansicht, daß die gegenwärtigen Strafbestimmungen in dieser Hinsicht nicht ausreichen, daß andererseits aber auch die Gerichte viel zu selten bestrafen und wenn überhaupt, so auf viel zu milde Strafen erkennen, namentlich ziemlich selten die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde aussprechen. Eine Abhilfe wird vielfach — abgesehen von Verschärfung der Strafen — durch Wiedereinführung des polizeilichen Arbeitszwangs für Arbeitscheue verlangt, ähnlich wie er früher in Preußen nach dem Gesetz vom 31. Dezember 1842 bestand und in Sachsen, Oldenburg, Mecklenburg-Schwerin, Anhalt und Hamburg eingeführt, sowie auch in Elsaß-Lothringen geplant ist. Die Erwägungen, ob und wie dabei in Preußen gesetzgeberisch vorzugehen ist, sind noch nicht abgeschlossen. Mit dieser Materie hat sich namentlich der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit verschiedentlich befaßt. Noch auf der Tagesordnung der 29. Jahresversammlung des Vereins, die im September 1909 in München getagt hat, stand die Frage der Einführung von Zwangsmaßnahmen gegen Arbeitscheue und säumige Nährpflichtige. Der Verein empfahl damals mit großer Mehrheit dringend, daß reichsgesetzlich, jedenfalls aber durch Landesgesetze der armenpolizeiliche Arbeitszwang, — die Ueberweisung in eine geschlossene Anstalt mit Arbeitszwang im Wege eines gegen Mißbrauch zu schützenden Verwaltungszwangsverfahrens — als das geeignete Zwangsmittel gegen Arbeitscheue und Versäumnis der Nährpflicht in allen Bundesstaaten, in denen es noch nicht besteht, zur Einführung gelange. Die Versammlung erachtete ferner die gegenwärtigen Strafbestimmungen gegen Arbeitscheue und säumige Nährpflichtige nicht für ausreichend und setzte eine Kommission von 7 Mitgliedern ein, um zu den Bestimmungen des Entwurfs eines neuen Strafgesetzbuchs, soweit sie das Armenrecht berühren, Stellung zu nehmen. Das Ergebnis dieser Entwicklung, insbesondere, ob und inwieweit eine Aenderung des Strafgesetzbuchs eintritt, bleibt abzuwarten. Jedoch kann der Umstand, daß die bisherigen Strafbestimmungen über Betteln, Landstreicherei, Arbeitscheue und Vernachlässigung der Nährpflicht keinen wirkamen Schutz gegen das Wandern Arbeitsloser gewährt haben, nicht die Einführung von Wanderarbeitsstätten rechtfertigen, — mag auch dadurch eine Unterscheidung zwischen Arbeitswilligen und Arbeitscheuen erleichtert werden.

2. Das Wandern bietet für den Wanderer auch große sittliche Gefahren, die durch die Wanderarbeitsstätten nicht ausgeräumt werden. (Eoslösung von der Familie und Heimat, körperliche Not, Zusammentreffen mit Vagabunden und Verbrechern.) Es muß daher alles vermieden werden, was die Lust zum grundlosen Aufgeben der bisherigen Arbeitsstelle und zum Wandern erhöhen könnte. Diese wird aber erhöht durch alles, was das Wandern erleichtert, und dadurch, daß es als etwas vollkommen legales, von Staatswegen geordnetes hingestellt wird, wie es durch die Einrichtung von Wanderarbeitsstätten geschieht. Diese, nur für den vorübergehenden Aufenthalt von Wanderern bestimmt, werden das häufige Wechseln der Arbeitsstelle begünstigen und den Trieb zu ausharrender Arbeit in festen Arbeitsstellen oft völlig beseitigen. Es wird mancher wandernd Arbeit suchen, der beim Fehlen von Wanderarbeitsstätten diesen Versuch gar nicht machen würde.

3. Die Einrichtung bezweckt die Fürsorge für arbeitsfähige Männer, die außerhalb ihres Wohnorts Arbeit suchen, also meist unverheiratete Leute. Diese Kategorie von Personen ist aber der öffentlichen Fürsorge naturgemäß erst an allerletzte Stelle bedürftig. Das ganze System bedeutet ohne Zweifel eine große Ungerechtigkeit gegenüber dem seßhaften arbeitslosen Familienvater, der nicht wandern kann oder will und der in der an seinem Wohnort befindlichen Wanderarbeitsstätte keineswegs, wie der Wanderarme, gegen Arbeit volle Verpflegung erhält und dem auch keine Arbeitsstelle dort nachgewiesen wird.

4. Bei der Einrichtung nach westfälischem und hessischem Muster erhebt sich noch ein besonderes, oben schon berührtes Bedenken: die schlimmsten Elemente, nämlich diejenigen, die die vorgeschriebenen Papiere nicht besitzen, bleiben auf der Landstraße, oder die Orte mit Wanderarbeitsstätten müssen für sie besondere Unterkunftsstätten errichten. In Westfalen wird überhaupt eine Säuberung der Landstraßen auch von den ernsthaft Arbeitssuchenden nicht eintreten, da Eisenbahnbeförderung die Ausnahme bildet und in der Regel wenigstens ein Teil der zwischen 2 Wanderarbeitsstätten liegenden Strecke zu Fuß zurückzulegen ist.

5. Der Landarmenverband hat an der Einrichtung kein Interesse, namentlich auch nicht finanzieller Natur. Denn wenn zwar viele Wanderarme Landarm sein werden, so nehmen diese doch auch bei Nichtbestehen der Wanderarbeitsstätten entweder die Armenpflege überhaupt nicht in Anspruch, oder wenn sie solche in Anspruch nehmen, erhalten sie vom Ortsarmenverbände entweder doch nichts oder nur so wenig, daß es wegen der Geringfügigkeit des Betrages regelmäßig gegen den endgültig verpflichteten Armenverband nicht liquidiert wird. Auf jeden Fall kosten die Wanderer dem Landarmenverband in der Regel fast nichts. Demgegenüber ist ein sicheres Urteil darüber, welche Kosten die Einrichtung von Wanderarbeitsstätten in der Rheinprovinz verursachen würde, nicht möglich. Sie werden aber recht erheblich sein. Die Provinz Westfalen, in der ähnliche Einrichtungen schon bestehen, und wo also Anhaltspunkte für eine Schätzung der Kosten gegeben sind, schätzt den Anteil der Provinz an den Kosten der Wanderarbeitsstätten für das nächste Jahr 1910/11 auf 50—55 000 Mark. Westfalen hat bei einem Flächeninhalt von 2 021 061 ha ca. 3 618 000 Einwohner, die Rheinprovinz bei einem Flächeninhalt von 2 699 500 ha über 6 436 000 Einwohner. Wenn die Schätzung von Westfalen richtig ist, so würden die Kosten d. i. allein die laufenden Ausgaben, in der Rheinprovinz sich auf 80—90 000 Mark stellen. Dazu kämen noch in der Rheinprovinz die jedenfalls nicht unerheblichen Kosten der ersten Einrichtung der Wanderarbeitsstätten, Ankauf von Häusern, Beschaffung von Mobiliar, Drucksachen und dergl., was in Westfalen größtenteils schon vorhanden ist. Eine annähernde Schätzung der Höhe dieser Kosten ist nicht möglich. Hinzu kommt, daß die Kosten vielfach nutzlos aufgewandt würden, denn in wirtschaftlich günstigen Zeiten würden die Wanderarbeitsstätten kaum in Anspruch genommen, während die allgemeinen Verwaltungskosten naturgemäß dieselben sind. (Lokalmiete, Gehälter für Angestellte, bauliche und sachliche Unterhaltung.)

Wenn bei Einführung der Wanderarbeitsstätten nach dem Vorbild von Westfalen die Kosten aus der neuen Dotationsrente genommen würden, so bedeutete dies eine erhebliche Schädigung der leistungsschwachen Gemeinden. Für sie sowie zur Unterstützung der Arbeiterkolonien und dergleichen stehen jährlich 129 565 Mark zur Verfügung. Die Arbeiterkolonien haben hiervon in den letzten Jahren 14 000 Mark jährlich erhalten und werden auch weiterhin mit dieser Einnahme rechnen, der sie dringend bedürfen. Wollte man aus dem verbleibenden Restbetrag der Dotationsrente 90 000 Mark für Wanderarbeitsstätten aufwenden, so würde zur Unterstützung leistungsschwacher Gemeinden fast nichts mehr übrig bleiben, was in deren Interessen sehr zu bedauern wäre.

6. Von allen bisherigen Einrichtungen kommen wohl die im Regierungsbezirk Liegnitz seit dem Jahre 1902 bestehenden den Absichten des Wanderarbeitsstättengesetzes am nächsten, da sie die umständlichen Formalitäten, Wanderscheine und dergleichen nicht kennen. Beim Fehlen passender Arbeitsgelegenheit sollen die Wanderarmen — ohne an „Wanderstraßen“ gebunden zu sein — mit der Eisenbahn mittels Gutscheins nach der nächsten Wanderarbeitsstätte geschafft werden. Diese gewährt dem Wanderer gegen Leistung der vorgeschriebenen Arbeit Obdach und Verpflegung, während inzwischen der mit ihr verbundene Arbeitsnachweis für ihn tätig ist

und versucht, gegebenenfalls mit Hilfe der übrigen der Organisation angeschlossenen Arbeitsnachweise eine geeignete Arbeitsstelle für ihn ausfindig zu machen. Die Erfahrungen der im Regierungsbezirk Liegnitz bestehenden Einrichtungen lassen jedoch nicht erhoffen, daß die Frage der Fürsorge der Wanderarmen auf diesem Wege einer befriedigenden Lösung entgegengeht. Von den 1344 Besuchern der damals bestehenden 7 Wanderarbeitsstätten im Jahre 1907 hielt die weitaus größte Mehrzahl nur einen bezw. einen halben Tag aus. So blieben 1129 Mann 1 bezw. $\frac{1}{2}$ Tag, 64 Mann 2 Tage, 33 Mann 3 Tage, also nur sehr wenige längere Zeit. Mit der Eisenbahn wurden nur 157 Personen befördert. Diese geringe Zahl wird damit erklärt, daß die Wanderer das Eisenbahnfahren nun einmal nicht lieben und ihnen mit Zwangsmaßregeln nicht beizukommen ist. Sie bleiben demnach trotz der Wanderarbeitsstätten meist auf der Landstraße.

Der Aufenthalt der Wanderer in der Wanderarbeitsstätte ist also größtenteils von so kurzer Dauer, daß die Vermittlung einer festen Arbeitsstelle in dieser Zeit nicht möglich ist. Aber auch wenn eine solche ermittelt ist, scheint sie nach den bisherigen Erfahrungen nicht von langer Dauer gewesen zu sein. Der Vorsitzende des Zentralvereins für Arbeitsnachweis und Wanderarbeitsstätten für den Regierungsbezirk Liegnitz berichtet hierüber im „Arbeitsmarkt“ (Nr. 5 des 12. Jahrgangs, S. 172.) „Allerdings dürfen wir uns nicht verhehlen, daß diese (nämlich die Besucher der Wanderarbeitsstätten, denen Arbeit vermittelt wurde) nicht alle dauernd der Landstraße entzogen sind. Zum Teil sind es Stellen bei Handwerkern oder in Fabriken, in der Hauptsache aber handelt es sich um Beschäftigung in der Landwirtschaft und bei Gelegenheitsarbeiten . . . Aber natürlich sind solche Beschäftigungen nicht von langer Dauer. Daß wir auf diese Weise die Wanderer wieder selbst machen, dürfen wir uns nicht einreden. Das liegt nicht an dem Versagen des Arbeitsnachweises, sondern an der Natur der Wanderburschen, die sich für dauernde geregelte Arbeit so wenig eignen, daß sie nirgends lange aushalten. Auch diejenigen, die wir nicht bei Gelegenheitsarbeiten, sondern in ihrem Berufe unterbringen, bleiben meist nicht lange an einer Stelle.“ Dies beweist, daß die Wanderarmen zum weitaus größten Teil garnicht ernsthaft Arbeit suchen, vielmehr dies nur angeben und in eine Wanderarbeitsstätte eintreten, um bald wieder ihr altes Wanderleben aufzunehmen. Eine Verminderung der Wanderbettelei tritt also durch derartige Einrichtungen nicht ein.

Die mannigfachen Bedenken gegen eine gesetzliche Regelung des Wanderlebens Arbeitsloser, die vorstehend geschilderten Erfahrungen im Regierungsbezirk Liegnitz sowie die großen vielleicht unnütz aufgewandten Kosten lassen die Einführung des Wanderarbeitsstättengesetzes in der Rheinprovinz nicht zweckmäßig erscheinen; insbesondere in Anbetracht der in der Rheinprovinz bestehenden unter IV erörterten Einrichtungen. In wirtschaftlich günstigen Zeiten ist es jedem, der ernsthaft Arbeit sucht, möglich, Arbeit zu finden, nötigenfalls unter Inanspruchnahme der besonders in der Rheinprovinz bestehenden mannigfachen öffentlichen oder privaten Arbeitsnachweise. Anders allerdings in wirtschaftlich ungünstigen Zeiten. In solchen wird es selbst den Arbeitsnachweisen manchmal schwer, oft unmöglich sein, dauernde, den Ansprüchen des Einzelnen, zusagende Arbeit zu vermitteln. Aber auch den zukünftigen Wanderarbeitsstätten und den mit ihnen zu verbindenden Arbeitsnachweisen wird dies ebenso unmöglich sein. Wenn auf dem Arbeitsmarkt keine dauernde Arbeit zu finden ist, so können auch Wanderarbeitsstätten solche nicht schaffen. Denn die dort zu verrichtenden Arbeiten, z. B. Holzerkleinern, Steinschlagen, Teppichklopfen, können nur für eine beschränkte Zahl von Personen vorübergehend Beschäftigung bieten. Vielmehr kann dem Bedürfnis nach Arbeit nur dadurch in wirksamer Weise Rechnung getragen werden, daß neue Arbeitsgelegenheit geschaffen wird. Solches ist nur dadurch möglich, daß man Arbeiten ausführen läßt, die zwar

nicht überflüssig sind, die aber zu der Zeit, zu der sie ausgeführt werden, nicht ausgeführt worden wären, wenn der Arbeitsmarkt hinreichende Arbeitsgelegenheit geboten hätte. Es ist dabei für Wanderarme insbesondere an Errichtung von Bauten, Ausführung von Meliorationen, Kultivierung von Obdländereien, Anlegung von Wegen, Kanalisationen und Ausführung von Erdarbeiten zu denken. Diese Aufgaben erfüllen die Arbeiterkolonien, die den Arbeitswilligen gegen angemessene Arbeitsleistungen solange Obdach und Verpflegung bieten, bis ihnen eine Arbeitsstelle mit Aussicht auf wirkliches Verbleiben darin nachgewiesen werden kann. Sie können daneben auf die Individualität des Einzelnen in weitestgehendem Maße Rücksicht nehmen und auch der großen Zahl der nur beschränkt erwerbsfähigen Wanderarmen Schutz und Beschäftigung gewähren. Daß neben den Wanderarbeitsstätten die Arbeiterkolonien unentbehrlich sind, darüber bestand auch bei den gesetzgebenden Körperschaften kein Zweifel. Schon die Begründung des Entwurfs eines Wanderarbeitsstättengesetzes sagt: „Ist ihm (d. i. dem Arbeitsuchenden) nirgends Arbeitsgelegenheit zu verschaffen, so wird er einer Arbeiterkolonie zugewiesen.“ Nach dem Bericht der Kommission über den Entwurf des Wanderarbeitsstättengesetzes war deren Mehrheit der Ansicht, daß die Arbeiterkolonien sich überwiegend günstig entwickelt hätten und es durchaus anzustreben sei, diese zweckmäßigen Institutionen auch weiterhin zu fördern und aufrecht zu erhalten. Auch im Plenum des Abgeordnetenhauses wurde dieser Auffassung Ausdruck verliehen, und zwar durch den Abgeordneten Dr. Schröder (Kassel), der meinte, es liege klar auf der Hand, daß man die Wanderarbeitsstätten praktischerweise mit Arbeiterkolonien verbinde, wenn es auch nicht ratsam sein würde, diese Verbindung zwangsweise im Gesetze festzulegen. Also keine Wanderarbeitsstätten ohne Arbeiterkolonien, da die Arbeiterkolonien unentbehrlich sind. In ihnen wird es übrigens auch leicht möglich sein, die Arbeitscheuen unter den Aufgenommenen zu erkennen und ihre gerichtliche Bestrafung herbeizuführen, die eigentlich Arbeitsunfähigen aber dem nächsten Ortsarmenverband zur weiteren Fürsorge zu überweisen.

Die Rheinische Provinzialverwaltung hat stets die Bestrebungen der Arbeiterkolonien tatkräftig gefördert und die in der Rheinprovinz bestehenden Vereine für Arbeiterkolonien finanziell unterstützt. Dem Kuratorium der Arbeiterkolonie Löhlerheim und dem Rheinischen Verein für katholische Arbeiterkolonien sind feinerzeit von der Landesbank der Rheinprovinz Darlehen im Gesamtbetrage von 200 000 Mark gewährt worden. Laut Beschluß des 33. Rheinischen Provinziallandtages vom 17. Dezember 1888 soll dies Darlehn aus Mitteln des Rheinischen Landarmenverbandes mit 4 % verzinst und mit 1 % jährlich getilgt werden. Zu diesem Zwecke werden in den Haushaltsplan über die Verwaltung des Landarmenwesens jährlich 10 000 Mark eingestellt. Außerdem ist der evangelischen Arbeiterkolonie Löhlerheim ein weiteres Darlehn von 8000 Mark durch die Landesbank der Rheinprovinz gewährt worden, das laut Beschluß des Provinzialausschusses vom 3. Dezember 1901 gleichfalls mit 4 % verzinst und mit 1 % jährlich getilgt werden soll. Zu diesem Zwecke werden weitere 400 Mark jährlich in den Haushaltsplan über die Verwaltung des Landarmenwesens eingestellt. Ferner hat der Provinziallandtag schon jahrelang stets einen außerordentlichen jährlichen Zuschuß von je 10 000 Mark aus Mitteln des Landarmenetats an das Kuratorium für Löhlerheim und an den Rheinischen Verein für katholische Arbeiterkolonien bewilligt. (Zusammen also jährlich 20 000 Mark.) Dazu kommen noch die Bewilligungen von Beihilfen aus der neuen Dotationsrente durch den Provinzialausschuß. Nach Inkrafttreten des neuen Reglements wurden den beiden Vereinen für Arbeiterkolonien gewährt in dem Jahre 1906 je 5000 Mark; 1907 ebenfalls je 5000 Mark und in den Jahren 1908 und 1909 je 7000 Mark. Wenn zur Förderung des Arbeitsnachweises bisher größere Aufwendungen nicht gemacht worden sind, so ist dies darauf zurückzuführen, daß keine Anträge auf Bewilligung von Beihilfen von den

Trägern dieser Einrichtungen gestellt wurden. Seit Inkrafttreten des neuen Reglements für die Verteilung der Dotationsrente können Beihilfen zu den Kosten von Arbeiterkolonien sowohl wie zu den Kosten von Verpflegungsstationen, Arbeitsnachweisstellen und sonstigen mit dem Armenwesen zusammenhängenden Wohlfahrtsinstitutionen gewährt werden, auch wenn der Träger der zu unterstützenden Einrichtung nicht als leistungsschwach zu erachten ist.

Darüber, was von den einzelnen Provinzen für die Arbeiterkolonien sowie zur Förderung der Arbeitsnachweise in den letzten 3 Jahren geschehen ist, gibt die Anlage C nähere Auskunft. Es ist daraus ersichtlich, daß die finanziellen Leistungen der Rheinprovinz zur Unterstützung der Arbeiterkolonien an erster Stelle stehen und die Leistungen aller anderen Provinzen weit übertreffen.

Nach alledem läßt sich für die Rheinprovinz ein Bedürfnis zur Einführung von Wanderarbeitsstätten nach Maßgabe des Gesetzes vom 29. Juni 1907 nicht anerkennen. Auch würde die Einführung eine befriedigende Lösung der Frage der Fürsorge für Wanderarme nicht bilden. Jedenfalls empfiehlt es sich, zunächst abzuwarten, welche Erfahrungen in der Provinz Westfalen, in Hessen und im Regierungsbezirk Siegen weiterhin gemacht werden, in welcher Weise die strafrechtlichen Vorschriften über Betteln, Landstreicherei, Arbeitscheu und Vernachlässigung der Nährpflicht eine Aenderung durch das neue Strafgesetzbuch erfahren werden und ob in Preußen der armenpolizeiliche Arbeitszwang gegen Arbeitscheu und säumige Nährpflichtige eingeführt wird. Sowohl von letzterer Maßnahme wie von einer Verschärfung der strafrechtlichen Vorschriften über Bettelerei und dergl. ist ein Rückgang der Wanderung Arbeitsloser zu erhoffen.

Bis dahin wird auf dem bisher in der Rheinprovinz begangenen Wege der Unterstützungen der Arbeiterkolonien, die den auf sie gesetzten Hoffnungen durchaus entsprechen und sich gut bewährt haben, weiter fortzuschreiten sein. Ob die Erweiterung der bestehenden Arbeiterkolonien oder die Einrichtung einer neuen Arbeiterkolonie nötig sein wird, muß die weitere Entwicklung der wirtschaftlichen Lage lehren.

Der Provinzialausschuß beehrt sich daher zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle von vorstehendem Bericht Kenntnis nehmen und den Beschluß des 49. Rheinischen Provinziallandtages vom 11. März 1909 hierdurch für erledigt erklären.“

Düsseldorf, den 25. Januar 1910.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Weiffel von Gumnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Anlage A.

Wanderarbeitsstättengesetz.

Vom 29. Juni 1907.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

In Provinzen, welche das Wanderarbeitswesen zu ordnen unternehmen, können Land- und Stadtkreise durch Beschluß des Provinziallandtags verpflichtet werden, Wanderarbeitsstätten einzurichten, zu unterhalten und zu verwalten.

Der Beschluß erfordert eine Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 2.

Wanderarbeitsstätten haben die Aufgabe, mittellosen, arbeitsfähigen Männern, die außerhalb ihres Wohnorts Arbeit suchen, Arbeit zu vermitteln und vorübergehend gegen Arbeitsleistung Beköstigung und Obdach zu gewähren.

§ 3.

Der Provinziallandtag erläßt eine Ordnung über die Einrichtung, Unterhaltung und Verwaltung der Wanderarbeitsstätten.

§ 4.

Kreise, in denen keine Wanderarbeitsstätte eingerichtet wird, denen aber die von anderen Kreisen derselben Provinz eingerichteten Wanderarbeitsstätten zugute kommen, können durch Beschluß des Provinziallandtags verpflichtet werden, zu den Kosten dieser Wanderarbeitsstätten beizutragen. Die Höhe des Beitrags setzt der Provinzialausschuß fest.

§ 5.

Die Provinzen haben den Kreisen zwei Drittel der Kosten der Wanderarbeitsstätten zu erstatten.

Zu diesen Kosten gehören auch die Kosten, welche durch die Beförderung von Gästen der Wanderarbeitsstätten innerhalb der Provinz erwachsen.

Die den Kreisen zu erstattenden Kosten setzt der Provinzialausschuß fest.

Von den Kosten der mit Wanderarbeitsstätten verbundenen Arbeitsnachweise übernimmt der Staat nach Vereinbarung mit den Provinzen einen angemessenen Bruchteil.

§ 6.

Gegen die Festsetzungen des Provinzialausschusses in den Fällen des § 4 und des § 5 steht den beteiligten Kreisen innerhalb einer Frist von zwei Wochen der Einspruch zu.

Ueber den Einspruch beschließt der Provinzialausschuß.

Gegen den Beschluß ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zulässig. Zuständig in erster Instanz ist der Bezirksausschuß.

§ 7.

Mit Zustimmung des Provinzialausschusses können sich die Kreise bei der Einrichtung, Unterhaltung und Verwaltung der Wanderarbeitsstätten der Mitwirkung Dritter bedienen.

Die Zustimmung kann nur versagt oder zurückgenommen werden, wenn und insoweit die Mitwirkung Dritter die Erfüllung des Zweckes der Wanderarbeitsstätten gefährdet.

Im Streitfall entscheidet der Provinzialrat.

§ 8.

Gemeinden (Gutsbezirke), in denen eine Wanderarbeitsstätte eingerichtet wird, sind auf Erfordern des Kreis Ausschusses zur Mitwirkung bei deren Verwaltung und zur Hergabe passender Räumlichkeiten, soweit solche schon bisher einem gleichen Zweck dienen, verpflichtet.

Die Kreise haben den Gemeinden (Gutsbezirken) hierfür eine angemessene Entschädigung zu gewähren, über deren Höhe im Streitfalle der Bezirksauschuß beschließt.

§ 9.

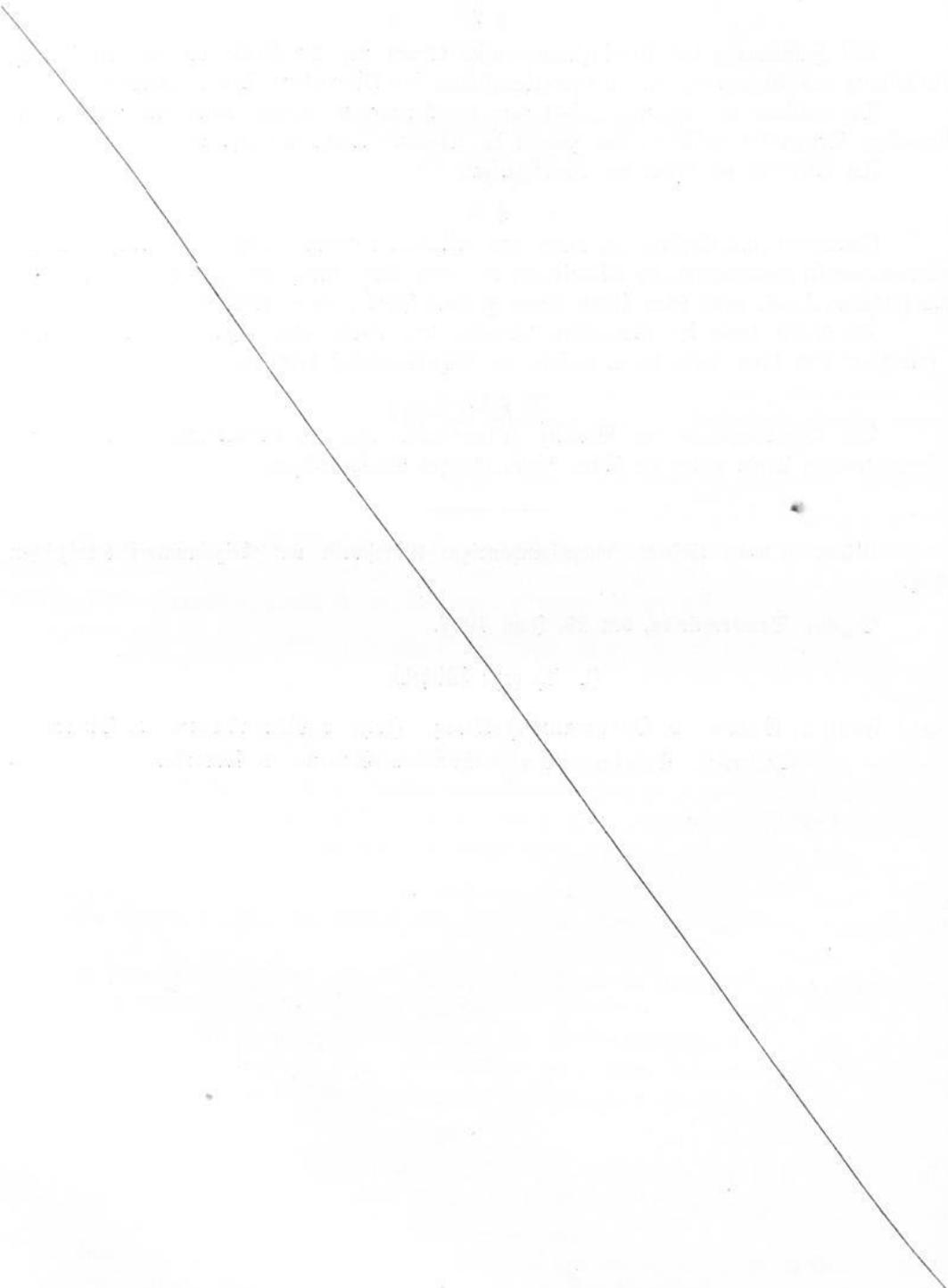
Die Bezirksverbände der Provinz Hessen-Nassau und der Landeskommunalverband der Hohenzollernschen Lande gelten im Sinne dieses Gesetzes als Provinzen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Travemünde, den 29. Juni 1907.

(L. S.) gez.: **Wilhelm.**

gez.: Fürst v. Bülow. v. Bethmann Hollweg. Frhr. v. Rheinbaben. v. Einem.
Delbrück. Beseler. Breitenbach. v. Arnim. v. Moltke.



Uebersicht

Anlage B.

Uebersicht

über

die in der Rheinprovinz vorhandenen kommunalen oder mit kommunaler Unterstützung betriebenen allgemeinen Arbeitsnachweisstellen nach dem Stande vom 1. Januar 1909.

Zau- fende Nr.	Regierungs- Bezirk	Sitz der Arbeitsnachweisstellen und zwar			Räumlicher Wirkungskreis (Bezirk)	Jahr der Begründung
		der kommunalen Arbeitsnachweisstellen		der anderen mit kommunaler Unterstützung betrieblenen Arbeits- nachweisstellen		
		mit kollegialer Verwaltung	mit bureaukrati- scher Verwaltung			
1	2	3	4	5	6	7
1	Coblenz	Kreuznach			Kreuznach und Umgegend	1. Juni 1896
2	"		Coblenz		Coblenz und Umgegend	4. Juli 1904
3	Cöln		Bonn		Bonn, Stadtkreis	1. April 1899
4	"		Ralf		Ralf, Stadt	26. Febr. 1897
5	"	Wülheim-Rhein			Wülheim-Rhein, Stadt	1. April 1895
6	"			Cöln	Cöln, Stadtkreis und außerhalb	17. Dez. 1894
7	Düsseldorf	Duisburg			Duisburg	1. Oktob. 1895 18. Oktob. 1899
8	"	Eberfeld			Eberfeld	25. Sept. 1894 12. Juni 1907
9	"	Essen-Ruhr			Essen, Stadtkreis	1. April 1902
10	"	W.-Gladbach			W.-Gladbach, Stadtkreis	1. Nov. 1895
11	"	Oberhausen			Oberhausen, Stadtkreis	7. Mai 1900
12	"	Herdingen			Herdingen, Bürgermeisterei	15. Januar 1902
13	"	Wald			Wald, Bürgermeisterei	12. Dez. 1895
14	"		Anrath		Anrath, Bürgermeisterei	Dezember 1897
15	"		Cleve		Cleve, Bürgermeisterei	10. Febr. 1905
16	"		Dülken		Dülken, Stadt und Land	1893
17	"		Emmerich		Emmerich, Stadt und Land	15. Juli 1905
18	"		Heerdt (Oberkassel)		Heerdt, Bürgermeisterei	14. Mai 1904
19	"		Hilden		Hilden, Bürgermeisterei	1. Januar 1899
20	"		Wülheim-Ruhr		Wülheim-Ruhr, Stadt	1. Januar 1895

Angabe, ob der Nachweis unentgeltlich erfolgt oder welche Gebühr erhoben wird	Angabe der Zahl											
	der Besuche von								der vermittelten Stellen			
	Arbeitgebern				Arbeitnehmern							
	1908	1907	1906	1905	1908	1907	1906	1905	1908	1907	1906	1905
8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
unentgeltlich	520	943	1 251	1 046	2 338	2 471	2 768	2 649	179	140	423	355
"	4 518	3 356	1 125	1 558	16 152	5 787	1 808	3 270	1 273	1 394	629	1 029
"	2 757	2 987	2 895	2 583	9 230	6 587	5 644	5 914	1 974	2 068	1 973	1 828
"	177	525	558	506	1 177	1 188	1 637	1 453	16	62	35	—
"	669	1 225	1 513	380	1 604	2 289	2 411	1 355	575	878	716	67
"	28 660	33 213	36 516	33 241	50 228	43 776	46 567	44 815	25 753	28 656	31 376	28 841
"	2 449	2 627	3 090	1 976	3 326	1 248	1 550	1 463	1 638	1 065	1 385	1 246
"	11 148	6 028	1 374	1 295	18 494	7 884	2 282	2 328	9 814	4 649	1 307	1 251
"	9 087	10 305	12 372	11 679	10 567	10 068	11 825	11 365	5 329	4 879	5 929	5 472
für Arbeitnehmer: unentgeltlich, von Arbeitgebern: 20 Pfg. bis 1,50 M.	3 485	8 824	5 369	4 350	6 513	6 921	4 564	4 948	2 548	5 111	2 874	2 664
unentgeltlich	517	563	356	251	1 069	1 032	626	206	450	480	137	50
"	93	115	134	123	75	40	79	78	73	17	18	25
"	8	5	6	5	19	8	20	8	4	2	4	3
"	5	4	4	1	7	—	1	—	5	—	1	—
"	18	80	161	141	75	34	50	75	7	12	22	32
"	30	42	30	24	9	10	15	19	7	8	12	17
"	112	95	63	11	16	52	6	17	5	35	—	9
"	54	53	224	232	27	32	43	129	17	17	26	78
"	32	37	51	42	41	8	6	13	11	5	3	5
"	378	37	46	29	341	ca. 400	ca. 400	ca. 400	366	37	46	16



Zan- fende Nr.	Regierungs- Bezirk	Sitz der Arbeitsnachweisstellen und zwar			Räumlicher Wirkungskreis (Bezirk)	Jahr der Begründung
		der kommunalen Arbeitsnachweisstellen		der anderen mit kommunaler Unterstützung betriebenen Arbeits- nachweisstellen		
		mit kollegialer Verwaltung	mit bureaukrati- scher Verwaltung			
1	2	3	4	5	6	7
21	Düsseldorf		Neuß		Neuß, Stadt	1. Februar 1893
22	"		Odenkirchen		Odenkirchen, Stadt	21. Dez. 1894
23	"		Rheydt		Rheydt, Stadt	1. Januar 1894
24	"		Bejel		Bejel	1. Nov. 1894
25	"			Barmen	Barmen, Stadtkreis	6. Mai 1901
26	"			Crefeld	Crefeld, Stadtkreis	Dezember 1906
27	"			Düsseldorf	Düsseldorf	30. Dez. 1890 25. Juli 1905
28	"			Solingen	Bezirk des königlichen Gewerbe- gerichts, umfassend den Stadtkreis Solingen und die Stadtgemeinden Gräfrath, Höhscheid, Ohligs, Wald	8. Oktob. 1895 1. Oktob. 1902
29	Trier	St. Johann			Zunächst St. Johann, Stadt (Bezirk nicht beschränkt)	21. Nov. 1902
30	"	Trier			Trier, Stadt und Umgegend	24. Oktob. 1894
31	"		Dudweiler		Dudweiler, Gemeinde	1. Dez. 1905
32	"		Reunkirchen		Reunkirchen, Bürgermeisterei	5. April 1901
33	Nachen			Nachen	Nachen, Stadt	15. April 1896
34	"			Schweiler	Schweiler (ohne bestimmte Abgrenzung des Bezirks)	15. Mai 1905

Angabe, ob der Nachweis unentgeltlich erfolgt oder welche Gebühr erhoben wird	Angabe der Zahl											
	der Besuche von								der vermittelten Stellen			
	Arbeitgebern				Arbeitnehmern							
	1908	1907	1906	1905	1908	1907	1906	1905	1908	1907	1906	1905
8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
unentgeltlich	1 188	1 175	1 104	633	1 632	1 003	996	866	1 059	747	865	506
"	29	54	51	39	73	2	1	—	51	—	2	4
"	1 478	4 698	5 536	5 616	1 955	566	221	304	744	566	ca. 200	ca. 300
"	22	1	7	8	99	51	39	43	5	3	—	1
"	8 305	12 724	13 990	10 105	12 568	11 847	11 863	10 449	7 360	9 289	9 484	8 075
"	2 541	1 284	14	—	8 279	2 312	95	—	1 827	844	7	—
"	30 897	44 515	29 675	23 509	43 056	52 185	40 270	41 229	25 501	40 579	27 301	19 556
"	1 704	2 957	2 718	2 196	4 411	4 688	3 954	4 490	1 627	2 665	2 264	1 823
"	2 003	2 218	2 775	3 301	3 602	3 211	2 356	2 642	1 470	1 300	1 517	1 629
unentgeltlich; nur bei Vermittelung von Dienstboten wird von den Herrschaften 1 Mk. erhoben, von den Dienstboten der gleiche Betrag beim Wechsel des Dienstes innerhalb eines Vierteljahres	1 411	1 712	1 934	2 141	4 948	4 335	4 304	3 875	996	1 182	1 345	1 542
unentgeltlich	2	3	8	24	2	4	5	14	1	—	1	5
"	281	447	654	471	962	607	656	675	159	246	365	211
"	5 077	6 422	7 086	6 611	9 285	8 365	8 409	8 980	4 117	4 831	5 211	5 038
"	614	814	729	803	609	515	625	702	372	272	348	353



Anlage C.

Nach
der von den Provinzialverbänden für die Arbeiterkolonien

Laufende Nr.	Provinzial- bezw. Bezirksverband	Unterstützung von Arbeiterkolonien aus Mitteln						Summe
		des Landarmen- oder Provinzialverbandes			der Dotationsrente			
		1907	1908	1909	1907	1908	1909	
1	Ostpreußen	—	—	—	3 000	3 000	3 000	9 000
2	Westpreußen	—	—	—	—	—	—	—
3	Pommern	—	—	—	6 217	3 555	7 146	16 918
4	Brandenburg	10 000	10 000	10 000	—	—	—	30 000
5	Posen	4 000	4 000	4 000	—	—	—	12 000
6	Schlesien	—	—	—	20 000	20 000	20 000	60 000
7	Sachsen	—	—	—	—	—	—	—
8	Schleswig-Holstein	10 000	10 000	10 000	—	—	—	30 000
9	Hannover	—	—	—	18 000	18 000	21 000	57 000
10	Hessen	—	—	—	4 500	4 500	1 500	10 500
11	Rassau	1 500	1 500	1 500	—	—	—	4 500
12	Westfalen	13 000 ¹⁾	—	10 000 ²⁾	30 000	33 000	30 000	116 000
13	Rheinprovinz	30 400	30 400	30 400	10 300	14 000	14 300	129 800

weisung
und Arbeitsnachweisstellen bewilligten Unterstützungen.

Laufende Nr.	Provinzial- bezw. Bezirksverband	Unterstützung von Arbeitsnachweisstellen aus Mitteln						Summe	Bemerkungen
		des Landarmen- oder Provinzialverbandes			der Dotationsrente				
		1907	1908	1909	1907	1908	1909		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	<p>Kußerdem 10 000 Mark im Jahre 1909 dem Brandenburgischen Herbergverbande zur versuchsweisen Einrichtung einiger Wanderarbeitsstätten als Zulieferungsstationen zu den Arbeiterkolonien.</p> <p>¹⁾ Nur die bis zum 30. Dezember 1909 bewilligten Unterstützungen.</p> <p>²⁾ ³⁾ Bis zur Hälfte aus dem Landesmeliorationsfonds und aus Provinzialmitteln gezahlt.</p>
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
10 000	10 000	10 000	—	—	—	—	30 000	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	12 200	8 000	14 133 ¹⁾	—	34 333	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	1 100	2 100	2 100	—	5 300	—	
—	—	200	1 000	2 000	3 000	—	6 200	—	
—	—	—	11 300	11 500	6 000	—	28 800	—	
1 500	1 500	1 500	—	—	—	—	4 500	—	

Beilage zu Drucksachen. Nr. 17.

Petition

der Rheinisch-Westfälischen Gefängnis-Gesellschaft
betreffend
das Wanderarbeitsstättengesetz.

Düsseldorf, den 1. März 1910.

Den Provinziallandtag bittet der Vorstand und Ausschuß der Rheinisch-Westfälischen Gefängnis-Gesellschaft im Interesse einer wirksamen Bekämpfung der durch zeitweilige Arbeitslosigkeit bewirkten Not und der Wanderbettelei das Wanderarbeitsstättengesetz in der Rheinprovinz auf eine zweckmäßige Weise hochgeneigtest zur Durchführung bringen zu wollen.

Falls jedoch der Provinziallandtag vom Gedanken der zwangsweisen Einführung dieses Gesetzes absehen sollte, bittet der Vorstand und Ausschuß den Provinzialausschuß auf Grund des Reglements für die Verteilung der neuen Dotationsrente wirksame Beihilfen zur Förderung der bereits in der Rheinprovinz vorhandenen und segensreich wirkenden Arbeitsstellen für Arbeitslose und zur Begründung weiterer Einrichtungen dieser Art gewähren zu wollen. Die Rh. W. G. G. ist bereit, sich die einheitliche Organisation derartiger mit Arbeitsnachweisen verbundenen Arbeitsstätten an den hauptsächlichsten Wanderstraßen der Rheinprovinz zur Aufgabe zu machen, um entsprechend dem in ihren Satzungen (§ 2 Abs. 6) ausgesprochenen Grundsatz „mitzuarbeiten an der allgemeinen Aufgabe der Bekämpfung und Verhütung von Verbrechen und Vergehen.“

Zur Begründung unserer Bitte beehren wir uns dem Provinziallandtag folgendes zu unterbreiten:

Der Umstand, daß das Gesetz vom 29. Juli 1907 die Provinzialverwaltungen ermächtigt, das Wanderarbeitswesen zu ordnen und somit eine Frage zu lösen, welche schon seit Jahrzehnten einer befriedigenden Erledigung harret, schließt eine schwere Verantwortung in sich. Sie wird auch von denjenigen Kreisen der Bevölkerung empfunden, welche zwar nicht unmittelbar darüber zu entscheiden haben, ob das Wanderarbeitsstättengesetz zur Durchführung gelangen soll oder nicht, aber doch die Not der Armen und die Bekämpfung des Verbrechens durch vorbeugende Maßregeln als ernste Gewissenssache betrachten.

Da sich nunmehr auch der Landtag der Rheinprovinz in seiner bevorstehenden Tagung mit jener Frage zu beschäftigen hat, so sei es dem Vorstand und Ausschuß der Rh. W. G. G. gestattet, seine Ansicht kund zu geben unter Darlegung der Erfahrungen, welche eine langjährige und mühevollte Arbeit auf diesem Gebiete erworben hat.

Schon im Jahre 1879 gab die Frage der Strafkolonien, welche von Strafanstaltsdirektor Strosser (Münster) im verneinenden Sinne beantwortet war, den Anlaß auf eine andere Lösung der Vagabundenfrage zu finnen. Bereits im nächsten Jahre, gelegentlich der 52. Generalversammlung der Rh. W. G. G. behandelte der Geh. Oberjustizrat Starke, Dezerent im Justizministerium in eingehender Weise die Frage der inländischen Kolonien. Und daran schloß sich im folgenden Jahre eine sehr gründliche Erörterung der Vagabundenfrage nach den Berichten von Pastor Sturzberg, dem damaligen Geschäftsführer der Gesellschaft, Geheimrat Lütgen (Hannover) und Grubendirektor Knops (Siegen). Als die beste Waffe im Kampf mit dem Vagabundentum wurde hingestellt: „Die Darbietung von Arbeitsgelegenheit sowohl für die ansässige als auch für die vagierende Bevölkerung, sei es in Beschäftigungsanstalten (Arbeitsstätten), sei es in Kolonien (Arbeiterkolonien).“

Als Parole wurde ausgegeben: „Organisierte Unterstützung durch Naturalverpflegung gegen Arbeitsleistung.“ Wo man diesen Grundsatz befolgt hat, da sind sowohl in wirtschaftlicher als auch in ethischer Beziehung, wie wir im weiteren Verlauf dieser Darlegungen nachweisen können, sehr gute Erfahrungen gemacht worden. Wo man dagegen Verpflegung gewährt, ohne Arbeitsleistung zu fordern, leistete und leistet man noch heute nach den übereinstimmenden Erfahrungen der im praktischen Strafvollzug stehenden Beamten lediglich dem Stromertum Vorschub. Deshalb haben sich auch die sogenannten Asyle für Obdachlose eben, weil sie keine Arbeit fordern, als eine verfehlte Einrichtung erwiesen, so unerlässlich sie auch zurzeit noch sein mögen. Nach Gewährung des nächtlichen Unterkommens sind die Leute wieder in der gleichen Lage und wiederum auf das Betteln angewiesen.

Die 53. Generalversammlung der R. W. G. G. hatte den Ausschuß beauftragt, „auf die Abänderung solcher gesetzlichen Bestimmungen, sowie derjenigen Einrichtungen in der Verwaltung hinzuwirken, welche, wie die Erfahrung zeigt, das Bagabudentum wesentlich gefördert bzw. sich zur Bekämpfung des Bagabudentums nicht als ausreichend erwiesen haben.“ Dieser Auftrag führte zu einer Eingabe an den Reichskanzler Fürsten Bismarck, in welcher eine Reihe von Wünschen, z. B. Aenderung des § 126 Str. P. O. und der §§ 361, 3. 4. 5. 7. 8. bzw. 362 des Str. G. B. und die Bitte vorgebracht wird, „die freiwillige Mitwirkung zur Bekämpfung des Notstandes anzuregen“. Diese Eingabe fand eine sehr freundliche Aufnahme. Gleichzeitig setzte die freiwillige Liebestätigkeit ein, und schon auf der nächsten Generalversammlung der R. W. G. G. konnte Pastor von Bodelschwing über die Begründung seiner Arbeiterkolonie Wilhelmshof bei Bielefeld berichten. Am 21. Mai 1886 konnte die rheinische evangelische Arbeiterkolonie Löhlerheim eröffnet werden, um deren Begründung sich Pastor Stursberg und der Ausschuß der R. W. G. G. besondere Verdienste erworben haben. Von dieser ersten rheinischen Arbeiterkolonie, zu welcher sich inzwischen zwei andere gesellt haben, Elkenroth und Petrusheim bei Weeze, gilt das oben gesagte Wort: „Wo man den Grundsatz „Organisierte Unterstützung durch Naturalverpflegung gegen Arbeitsleistung“ befolgt, da sind sowohl in wirtschaftlicher als auch in ethischer Beziehung sehr gute Erfahrungen gemacht worden.“ Es sei nebenbei bemerkt, daß in Deutschland jetzt 34 Arbeiterkolonien bestehen mit 4685 Plätzen, die bis zum 31. August 1908 197 010 Arbeitslose aufgenommen haben. Von diesen arbeitslosen Wanderern sind 6176 ha Unland in Ackerboden verwandelt worden. Außerdem haben die Arbeiterkolonien das Nationalvermögen vor einem beträchtlichen Schaden bewahrt. „Auf Grund von Ermittlungen hat man feststellen zu können geglaubt, daß ein bettelnder Wandersmann, gering gerechnet, im Durchschnitt einen Erlös von 2 Mk. pro Tag davon trägt. Die Zahl der Verpflegungstage auf allen Kolonien betrug 1905 rund 900 000. Somit hätten unsere Leute draußen an diesen Tagen 1 800 000 Mk. zusammengebettelt, während 1905 der Gesamtzuschuß für alle Kolonien 517 800 Mk. betrug. Das ergibt eine Differenz von rund 1 280 000 Mk. zu Gunsten der bürgerlichen Gesellschaft.“ (von Massow, Die deutschen Arbeiterkolonien und die Fürsorge für die Erwerbsbeschränkten.)

Somit wäre die eine Seite der von der 53. Generalversammlung der R. W. G. G. gestellten Aufgabe: „Darbietung von Arbeitsgelegenheit sowohl für die ansässige als auch für die vagierende Bevölkerung“, soweit sie durch Kolonien (Arbeiterkolonien) durchgeführt werden kann, glänzend gelöst. Die Arbeiterkolonien arbeiten in Segen, sie erfreuen sich des Schutzes und des Wohlwollens der Behörden und sie überwinden durch ihre jedem Einsichtigen erkennbaren Leistungen das völlig unbegründete Mißtrauen der Bevölkerung —, aber sie können nur einen Bruchteil der arbeitswilligen Arbeitslosen aufnehmen. Mußte doch allein die Arbeiterkolonie Löhlerheim im

Winter 1908/09 über 1200 Arbeitslose, die dringend hilfsbedürftig waren und um Arbeit baten, notgedrungen ziehen lassen.

Es muß somit eine Ergänzung geschaffen werden und zwar durch die von der 53. Generalversammlung gewünschten Beschäftigungsanstalten. Schon im Jahre 1882, im Anschluß an die anschauliche und ergreifende Darstellung des Pastors von Bodelschwingh von der Begründung seiner ersten Arbeiterkolonie, wurde dringend empfohlen, jede Armenverwaltung sollte ebenfalls als bestes Hilfsmittel die Anweisung von Arbeit, soweit sie von dem Unterstützung suchenden Individuum irgendwie noch geleistet werden könnte, bereit haben.

Die außerordentliche Notlage im Winter 1908/09 hat die Armenverwaltungen in rheinischen Städten zu solchen Maßnahmen geführt, und die dabei gemachten Erfahrungen haben den Grundsatz bestätigt, daß wirkliche Arbeit, keine Scheinarbeit, gefordert werden muß, wenn nicht einerseits der Trägheit und Arbeitsfurcht Vorschub geleistet und andererseits vermieden werden soll, daß die aufzuwendenden Summen eine ungeheure Höhe erreichen.

Aber auch ohne daß außerordentliche Notstände eintreten, befinden sich ernstlich Arbeit suchende stets und zu jeder Jahreszeit, besonders aber im Winter hauptsächlich an der Rheinstraße und an den Grenzen nach Holland, Belgien und den Reichslanden unterwegs, für welche die mit Arbeitsnachweis verbundene „Beschäftigungsanstalt“ die Rettung — vielleicht vor dem langsamen Untergang im Stromertum, vielleicht auch aus äußerster Verzweiflung — bedeutet. Deshalb hat die Fürsorge im Verein mit der katholischen Caritas und der evangelischen Innern Mission nicht geruht, auf Mittel und Wege zu sinnen, wie dem obdachlosen und arbeitlosen, ehrliche Arbeit suchenden Mitmenschen zu helfen sei, für welche nach § 28 des Reichsgesetzes vom 5. Juni 1870 betreffend den Unterstützungswohnsitz gesorgt sein sollte.

Es ist hier nicht die Stelle, die Gründe zu erörtern, welche die praktische Undurchführbarkeit der in dem § 28 des genannten Gesetzes angegebenen Bestimmungen bewirken. — Ebenso wollen wir die noch in frischem Gedächtnis befindlichen Versuche einer gesetzlichen Regelung des Naturalverpflegungsstättenswesens übergehen.

Dagegen verdient das Gesetz vom 26. Juni 1907 ernste Beachtung. Soll es doch dazu dienen, „das Wanderarbeitswesen zu ordnen“ (§ 1). Die Erfahrung hat gelehrt, daß der Kampf gegen den Wanderbettel zum geringsten Teile strafrechtlicher Natur sein kann. Die zahlreichen Bettler, denen man in den Gefängnissen begegnet (im Januar 1910 in Düsseldorf 130), sind geistig minderwertige, körperlich defekte, alkoholisch degenerierte Menschen. In Zeiten einer günstigen wirtschaftlichen Konjunktur findet man unter ihnen selten mit Zuchthaus Vorbestrafte, höchstens ehemalige Diebe und Hehler, die durch die Trunksucht energielos geworden sind. Sie bilden weniger eine Gefahr als eine Landplage. Die Säuberung der Landstraßen der Rheinprovinz von dem Stromertum, das sich aus allen Landesteilen Deutschlands rekrutiert, würde deshalb als eine soziale Tat zu begrüßen sein.

Noch wichtiger aber ist die verbrechensvorbeugende Absicht des Wanderarbeitsstättengesetzes. Will es doch „mittellosen, arbeitsfähigen Männern, die außerhalb ihres Wohnortes Arbeit suchen, Arbeit vermitteln und vorübergehend gegen Arbeitsleistung Beköstigung und Obdach gewähren“. Die traurigste Erscheinung auf dem ganzen Gebiete der Kriminalität ist das Vergehen und Verbrechen aus Not. Ein Gesetz, welches diesen in Zeiten ungünstiger Konjunktur leider nicht vereinzelt vorkommenden Verzweiflungstaten vorbeugen will, verdient schon aus diesem Grunde empfohlen zu werden. Dabei darf nicht übersehen werden, daß in Notzeiten am allerwenigsten die aus den Strafhäusern Entlassenen darauf rechnen dürfen, feste

Arbeit zu erhalten. Es gelingt ihnen vielfach beim besten Willen nicht, und sie sind dann auf die Landstraße, den Wanderbettel angewiesen, trotz aller Bemühungen seitens der Fürsorgevereine, deren edle menschenfreundliche Aufgabe schon in normalen Zeiten schwer genug ist.

Noch heute gilt im vollen Umfange, was gelegentlich der 53. Generalversammlung unserer Gesellschaft Pastor Stursberg gesagt hat: „Die erste Bedingung für ihre (der Entlassenen) Rehabilitierung, das Festgehalten- und das Ansfüßiggemachtwerden an einem bestimmten Orte macht die heutige Gesetzgebung unmöglich, vielmehr möglich eine fast absolut freie Bewegung. Namentlich sind es entlassene Gefangene, welche sich dies zu Nutzen machen und die gefährlichsten Elemente dem Bagabundentum zuführen oder wieder zuführen, weil es für viele der Durchgang zum Verbrechen war. Ob man denn nicht endlich zur Einsicht kommt, daß die umfassendste Fürsorge für entlassene Gefangene, welche namentlich durch Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und, wo es not tut, durch die gesetzliche Möglichkeit des Arbeitszwanges gestützt sein muß, im allereigensten materiellen und nationalökonomischen Interesse der Gesellschaft, der Gemeinde, des Staates liegt, ganz abgesehen davon, was freilich die Hauptsache bleibt, daß sie viele vor dem schaurigen Untergang im Verbrechen bewahrt. Gewiß, wird etwas an der einen Stelle im sozialen Organismus versäumt, die Krankheit bleibt darin und bricht an einer anderen Stelle um so schärfer hervor. Was bis jetzt in dieser Richtung geschieht, ist gering gegenüber der gewaltigen Aufgabe, und alle Liebesmühe scheitert gerade in Zeiten, wo Ueberfluß an Arbeitskräften herrscht, an der Unmöglichkeit, Arbeit für Entlassene zu beschaffen.“

Der Vorstand und Ausschuß der Rh. W. G. bittet deshalb einen Provinziallandtag im Interesse einer wirksamen Bekämpfung der durch zeitweilige Arbeitslosigkeit bedingten Not und der Wanderbettelei das Wanderarbeitsstättengesetz in der Rheinprovinz auf eine den hiesigen Verhältnissen entsprechende Weise zur Durchführung bringen zu wollen.

Falls jedoch der Provinziallandtag vom Gedanken der zwangsweisen Einführung dieses Gesetzes zurzeit noch absehen sollte, so kann damit doch nicht gesagt sein, daß die Provinzialbehörde für die Bestrebungen gegen Arbeitslosigkeit und Wanderbettelei kein Interesse habe. Es sei deshalb gestattet, in Kürze darzulegen, welche Einrichtungen die Rheinisch-Westfälische Gefängnis-Gesellschaft in dieser Richtung getroffen hat und wie sich aus diesen Anfängen ein System schaffen lassen dürfte, das jeder Unterstützung wert ist.

Die dringende Notwendigkeit, den zahlreichen Straftlassenen Unterkommen und Arbeit zu verschaffen, führte etliche unter den Hilfsvereinen unserer Gesellschaft dazu, Arbeitsstellen für Arbeitslose einzurichten. Hier sollte dem arbeitsfähigen und arbeitswilligen Manne, der seine Strafe verbüßt hat, Gelegenheit gegeben werden, seine guten Vorsätze auszuführen. Gleichzeitig soll ihm der Vorwand genommen werden, es stehe ihm niemand bei, und sei er genötigt, neue Rechtsbrüche zu begehen. Die Arbeitsstellen für Arbeitslose haben sich in der Folgezeit ausgezeichnet bewährt als Uebergangsstationen aus dem Gefängnis in die feste Anstellung, sie haben sich ferner bewährt als die beste Gelegenheit, die Arbeitswilligen von den Arbeitscheuen zu unterscheiden, endlich haben sie sich bewährt als Zuflucht für den arbeitslosen und mittellosen Wanderer, dem sie gegen eine entsprechende unter Aufsicht vollbrachte Arbeitsleistung Kost und Unterkunft gewähren solange, bis er andere Arbeit gefunden hat oder weiter wandern will. Unsere Arbeitsstellen sind nicht Wanderarbeitsstätten im Sinne des Gesetzes vom 29. Juni 1907, vielmehr haben sie den Charakter von Arbeiterkolonien, da die Leute so lange bleiben können, als sie wollen, auch werden sie für ihre Arbeit bezahlt. Uebrigens steht auch der Aufnahme von einheimischen Arbeitslosen, welche nicht in den Rahmen des Wanderarbeitsstättengesetzes fallen würde, nichts im Wege.

Zurzeit bestehen solche von Gefängnis-Hilfsvereinen eingerichtete Arbeitsstellen für Arbeitslose in Barmen, Köln, Düsseldorf, Mülheim a. d. Ruhr und Königswinter. Ähnliche Einrichtungen, die zwar nicht von Gefängnis-Hilfsvereinen gegründet worden sind, wohl aber in demselben Sinne und in engem Zusammenhang mit diesen arbeiten, bestehen in Bonn, Borbeck, Duisburg, Essen, Gummersbach und Kreuznach. Weitere Hilfsvereine nehmen sich der Mittellosen und Heimatlosen energisch an und würden gern ähnliche Einrichtungen treffen, wenn ihnen durch wirksame Beihilfen die Möglichkeit gegeben würde, so vor andern die Gefängnis-Hilfsvereine an den Grenzen z. B. in Emmerich, Lobberich, Goch, Cuxen (Herbesthal) und Saarbrücken. Endlich würde sich in Grefeld, wo die Polizeiverwaltung gegen Arbeitsleistung Unterkunft und Kost in der Herberge zur Heimat gewährt, und in Meiderich sowie in Neunkirchen und Remscheid, wo durch die Herberge zur Heimat die Arbeit vermittelt wird, sich das Vorhandene unschwer ausbauen lassen, ebenso in Aachen, Coblenz und M.-Gladbach, wo nicht nur rührige Gefängnis-Hilfsvereine, sondern auch alle Vorbedingungen für eine geordnete Unterbringung der obdachlosen Wanderer in Gesellenheimen und Herbergen zur Heimat sowie auch Arbeitsnachweiskeitstellen vorhanden sind.

Was die Beschäftigung der Arbeitsuchenden anbetrifft, so würde in den größeren Städten das Holzzerkleinern, wie es bereits an den 15 oben genannten Plätzen der Fall ist, in erster Linie in Betracht kommen; doch lassen sich, wie das Beispiel von Barmen, Borbeck und Mülheim a. d. Ruhr zeigt, bei gutem Willen und einigem Geschick auch andere Beschäftigungsarten, zumal für weniger leistungsfähige Personen finden. In kleineren Städten und besonders an den Grenzplätzen wie z. B. Emmerich und Herbesthal würde in der Beschäftigungsanstalt das Steineklöpfen zu betreiben sein, wobei bezüglich der Anfuhr und Abnahme des Materials das Entgegenkommen der Behörden als selbstverständlich vorausgesetzt werden darf. Werden doch gerade jene Gegenden vom Bettel in ganz besonderer Weise heimgesucht. Wir bemerken nur, daß während des letztvergangenen Jahres die Zahl der über Emmerich aus Holland abgeschobenen Personen 733 betrug und diejenige der über Herbesthal aus Belgien abgeschobenen Personen ist noch weit höher.

Ein Mitglied des Gefangenenfürsorgevereins in Cuxen berichtet: „Herbesthal ist allwöchentlich zweimal der Schauplatz einer traurigen Szene. An jedem Montag und Donnerstag wird eine Reihe deutscher Reichsangehöriger aus dem belgischen Staatsgebiete verwiesen und in Herbesthal über die Grenze gefeßt. Von diesem Schicksal wurden betroffen:

Im Jahre der Lütticher Weltausstellung mehr als 2400 Personen,		
	im Jahre 1907	1201
	„	„
	„	1908 1715
	„	„
	„	1909 2000
	„	„

Im Jahre 1910, in welchem die Weltausstellung zu Brüssel stattfindet, wird die Zahl der hierhin abgeschobenen Deutschen 2000 weit überschreiten. Unter den Ausgewiesenen befinden sich verhältnismäßig viele Jugendliche (unter 18 Jahren), z. B. vom 1. Januar bis 25. November 1909, also in weniger als Jahresfrist, wurden 323 Jugendliche ausgewiesen. Auch weibliche Personen, meist jugendlichen Alters, sind unter den Ausgewiesenen. Ihre Zahl beträgt jährlich annähernd 100.

Die Abgeschobenen werden dem Kriminalkommissar in Herbesthal vorgeführt und dann, wenn polizeilicherseits nichts gegen sie vorliegt, entlassen, und zwar bilden diejenigen, welche entlassen werden können, bei weitem den größten Teil der Ausgewiesenen. Diese Leute sind nun nach ihrer Entlassung dem Elend preisgegeben; denn sie sind ausgehungert, ohne genügende

Kleidung, ohne Geldmittel und ohne Erwerbsgelegenheit. Morgens um 6 Uhr, am Ausweisungstage, erhalten die Inhaftierten in Belgien einige Nahrung. Da die Ausweisung um Mittag erfolgt, wird seitens der belgischen Behörde mittags keine Beköstigung gewährt. Aber ebensowenig geschieht in dieser Beziehung etwas preussischerseits. Allerdings steht dem Kriminalkommissar jährlich die Summe von 150 Mark zur Verfügung, eine Zuwendung des Cuperer Gefangenenfürsorgevereins. Aber diese Summe reicht nicht weit. In ganz dringenden Fällen wird sie zur Bestreitung von Reisekosten, z. B. für weibliche Ausgewiesene, in Anspruch genommen; was übrig bleibt wird zur Beschaffung von Kaffee und Brot verwendet. Da sich die Kosten für eine Portion auf 30 Pfg. stellen, können nur etwa 400 Personen pro Jahr berücksichtigt werden.

Die Zahl der Ausgewiesenen ist am größten im Winter, und gerade dann macht sich ein weiterer Uebelstand empfindlich geltend: Die Ausgewiesenen sind ohne genügende Kleidung. Eine größere Anzahl ist z. B. nicht im Besitz eines Hemdes! Und erst die Fußbekleidung! Und wenn die defekten Kleidungsstücke der Leute vorschriftsmäßig desinfiziert worden sind, dann sind erst recht die reinsten Lumpen daraus geworden.

In verwahrlostem Zustande und mit hungrigem Magen sehen sich die Ausgewiesenen nach ihrer Entlassung auf der Landstraße Wind und Wetter ausgesetzt. Sie sind nicht in der Lage, sich selbst etwas beschaffen zu können; denn wenn sie Geld haben, so handelt es sich doch dabei — von verschwindenden Ausnahmen abgesehen — um wenige Pfennige, mit denen nichts anzufangen ist, die Mehrzahl der Leute besitzt aber gar nichts.

Bei einer solchen Sachlage kann es nicht wundernehmen, wenn die Leute der Verzweiflung nahe sind. Auch ist die Gefahr nicht zu unterschätzen, die dadurch für die Grenzbewohner entsteht. Diese haben nicht nur unter einer ungeheuren Bettelei zu leiden, sondern müssen auch beständig fürchten, daß die Ausgewiesenen durch ihre Notlage zu Diebstählen getrieben werden.

Betteln und Stehlen ist das einzige, wodurch die Ausgewiesenen sich weiter helfen können; denn an Arbeitsgelegenheit fehlt es hier vollständig.“

Wovon leben diese völlig mittellosen Leute, bis sie das Industriegebiet erreicht haben, wohin sie sich in der Regel wenden? Für die aus Holland abgeschobenen weiblichen Personen ist im vergangenen Jahre insofern Vor Sorge getroffen worden, als ein Verein ein Borasyl in Emmerich eingerichtet hat und unterhält, welches vorübergehend Aufnahme gewährt, bis die Schül-linge in ihre Heimat oder in ein größeres Zufluchts Haus weiter geschickt werden können. Die übrigen Aufgaben harren noch ihrer Lösung.

Die Kostenfrage wird am besten durch die Geschichte unserer bereits bewährten Arbeitsstellen beantwortet.

Die Arbeitsstelle für Arbeitslose in Barmen ist im Jahre 1896 in einem von der Stadt Barmen unentgeltlich zur Verfügung gestellten Raum durch die Elberfeld-Barmen Gefängnisgesellschaft errichtet worden. Die zur Anschaffung des ersten Holzvorrates erforderliche Summe, sowie das erste Jahresgehalt des Verwalters wurde durch die Gefängnis-Gesellschaft vorgestreckt. Der Umsatz und der Gewinn nahmen von Jahr zu Jahr zu. Im Jahre 1905 wurde ein eigenes Grundstück mit Eisenbahnanschluß erworben und daselbst ein geräumiger Arbeitsschuppen sowie ein Materialschuppen mit einem Kostenaufwand von 74 000 Mk. errichtet. — Die Schuldenlast beträgt noch 60 000 Mark und wird mit $\frac{1}{2}\%$ und den gepartten Zinsen amortisiert. An Zuschüssen erhält die Arbeitsstelle von den Städten Elberfeld und Barmen, denen sie wichtige Dienste leistet, welche vom Standpunkt der vorbeugenden Armenpflege wohl gewürdigt werden, je 600 Mark jährlich und zwar von Elberfeld erst seit 1906. Sonst hat sich die Arbeitsstelle nicht

nur selbst erhalten, sondern auch Ueberschüsse erzielt, trotzdem daß den Arbeitern ein Durchschnittslohn von Mark 2,50 gewährt werden konnte. Manche verdienen erheblich mehr. Die Arbeit wird in Akkord verrichtet, damit der Fleißige nicht unter dem Faulen zu leiden hat. Im Jahre 1908 ergab die Rechnung zum ersten Male einen Fehlbetrag von 700 Mk., der jedoch seinen Grund in den hohen Einkaufspreisen des Holzvorrates hatte. Die Verkaufspreise sind infolgedessen erhöht worden, und da der Umsatz keinen Rückgang erfahren hat, wird ein neuer Fehlbetrag vorläufig nicht zu erwarten sein. Im Jahre 1907 sind 298 525 Holzbündchen zum Feueranzünden und 11 496 Zentner Brennholz verkauft worden; im Jahre 1908: 544 800 Holzbündchen und 11 029 Zentner Brennholz. Täglich wurden durchschnittlich 25 Leute beschäftigt und die Zahl der Durchreisenden, welche gegen Arbeitsleistung Naturalverpflegung erhielten, betrug 1907: 1460 und 1908: 1907 Personen.

Von dem arbeitscheuen Gesindel wird die Arbeitsstelle gemieden; ein aus dem Zuchthaus in Werden Entlassener, welcher von dem Pfarrer am Gefängnis in Elberfeld Unterkunft und Handwerkszeug forderte, aber zunächst einen Aufnahmeschein für die Arbeitsstelle ausgehändigt bekam, erklärte: „Eher gehe ich in das Zuchthaus zurück, als daß ich mich so weit herunterlasse, Holz klein zu machen.“ — Ein schlagender Beweis, welche trefflichen Dienste eine Arbeitsstelle für Arbeitslose bei der sehr schwierigen Aufgabe der Unterbringung Entlassener leistet, wo auf die rechtzeitige Unterscheidung arbeitswilliger und arbeitscheuer Elemente so viel ankommt.

Die Arbeitsstelle des Gefängnisvereins in Cöln wurde 1890 begründet; sie beschäftigte 1908/09 72 Personen, darunter 60 Entlassene, mit 2622 Arbeitstagen; es wurden 5946 Zentner Brennholz zerkleinert. Der Tagelohn betrug Mk. 1,46. —

Dazu kommt noch das Arbeitsasyl des Vincenz-Vereins, welches 1907 5159 Leute mit rund 20 000 Pflagetagen aufgenommen hat.

Die Arbeitsstelle in Mülheim a. d. Ruhr wurde 1908 begründet. Bei äußerst geschickter Leitung wurden schon im ersten Jahre sehr beträchtliche Erfolge erzielt; es wurden allmonatlich 1500 Zentner Brennholz und 60 000 Holzbündchen von bis zu 127 gleichzeitig beschäftigten einheimischen und fremden Leuten geliefert. Die gezahlten Löhne betragen Mk. 2,50 bis 3,50 und 6662 Personen erhielten Verpflegung in der Herberge zur Heimat.

Die Arbeitsstelle in Königswinter besteht seit 1902 mit dem Arbeitsnachweis für die Bürgermeistereien Honnef, Oberwinter und Oberkassel. 1908 wurden 581 Sack Brennholz von 556 mittellosen Wanderern zerkleinert, welche dafür Nachtherberge mit Abendessen und Frühstück bzw. Mittagbrot erhielten. —

Der Unterstützungsverein für wandernde Handwerker in Bonn besteht seit 1880. Er hat in den letzten 5 Jahren gegen Arbeitsleistung ohne Unterschied der Konfession mittellose Arbeitswillige unterstützt:

Im Jahre	Verpflegungskosten
1905 = 3936 Mann	= Mk. 2577,—
1906 = 4611	" = " 3321,—
1907 = 4695	" = " 3446,—
1908 = 4743	" = " 3456,—
1909 = 4660	" = " 3313,—

Die Unterstützten erhielten einen Gutschein für Verpflegung in der Herberge zur Heimat. Außerdem gewährte der Verein in geeigneten Fällen Reisegeld zur schnelleren Weiterbeförderung

der arbeitslosen Arbeitswilligen, sowie auch Stiefel und Kleidungsstücke für jährlich durchschnittlich 200 Mk. (in manchen Jahren 300).

In letzter Zeit hat der Verein auch ortsansässige Arbeitslose beschäftigt. Das Arbeitsbuch weist für Januar 1910 auf: 436 Wanderer und etwa 10 Einheimische. Letztere waren an 205 Arbeitstagen beschäftigt.

Die Städtische Verwaltung hat den Verein seit etwa 10 Jahren mit jährlich 500 Mk. unterstützt und mit Rücksicht auf die Verlegung der Arbeitshalle und Gewinnung eines größeren Arbeitsplatzes für die Jahre 1909 und 1910 je 1000 Mk. Zuschuß gewährt, in der Hoffnung, daß die Versorgung der mittellosen Wanderer bis dahin durch die Provinz geregelt wird.

Die Stadt Grefeld gewährt im Winter mittellosen Wandereern Verpflegung in der Herberge zur Heimat gegen zweistündige Arbeitsleistung.

In Duisburg-Ruhrort können täglich von 3—7 Uhr nachmittags 5 Personen sich die Verpflegung in der Herberge zur Heimat durch Holzzerkleinern verdienen; es waren im Jahre 1908 1071 Personen und der „Armenverein“ zahlte 535 Mk. Zuschuß.

In Düsseldorf besteht ein „Verein für Arbeitsnachweis sowie zur Beschäftigung und Verpflegung von Arbeitsuchenden“. Er unterhält eine Wanderarbeitsstätte, deren Charakter jedoch mehr kolonialer Art ist. Sie beschäftigte im Jahre 1908 ständig im Durchschnitt 14 Personen; die Zahl der halben Arbeitstage von Wanderern betrug 3278. Die Stadt Düsseldorf gewährt einen jährlichen Zuschuß von 1500 Mk.

In Essen nimmt sich der „Verein zur Unterstützung mittelloser Reisender“ der Arbeitsuchenden an. In einem Lokale des Armenhauses (Gerlingstraße 125) haben diese Leute $\frac{1}{4}$ cbm Holz zu zerkleinern, wofür ihnen dann Verpflegung und Nachtlager in der Herberge zur Heimat gewährt wird. Es waren im Jahre 1908 3335 Personen. Ausweis-papiere sind erforderlich. Der Jahreszuschuß betrug 1677 Mk. Leute, die sich nicht ausweisen können, müssen sich an das Asyl für Obdachlose wenden.

In Kreuznach besteht eine Wanderarbeitsstätte, die aus Kreismitteln einen jährlichen Zuschuß von 750 Mk. erhält. In der Zeit vom 1. April 1908 bis 31. März 1909 erhielten 2764 Personen gegen Arbeitsleistung Verpflegung und Nachtquartier in der Herberge zur Heimat.

Auch in Meiderich ist mit der Herberge zur Heimat eine Verpflegungsstation verbunden. Die Kosten der Verpflegungsstation bestreitet die Stadtverwaltung, und von den Leuten wird Holzzerkleinern verlangt. Die Stadt Duisburg gewährt einen jährlichen Zuschuß von 2000 Mk.

Ebenso besteht in Neunkirchen eine Station, wo gegen Arbeitsleistung (Holzhacken und Straßenkehren) Verpflegung in der Herberge zur Heimat gewährt wird.

In Remscheid hat der Herbergverein vor etwa Jahresfrist eine Holzzerkleinerungsanstalt eingerichtet, worin bereits 1000 Arbeitsuchende Beschäftigung und ehrliches Brot gefunden haben.

In Neviges besteht neben dem Herbergverein ein Verein zur Beschäftigung Obdachloser. Die Arbeitsuchenden erhalten bei den einzelnen Bürgern Beschäftigung und sodann Verpflegung in der Herberge zur Heimat.

In diesem Zusammenhange darf nicht übergangen werden, daß in der Rheinprovinz auch die Heilsarmee sich der Obdachlosen und Arbeitslosen annimmt und sie gegen Gewährung von Kost und Unterkunft beschäftigt. Im Männerheim in Cöln fanden 1908 Aufnahme 432 Männer;

davon wurden in Arbeit gebracht 46; 92 andere fanden Arbeit durch eigene Bemühung. In Düsseldorf wurden 452 aufgenommen. In Mülheim (Ruhr) fanden Aufnahme 353 Männer, in Solingen 262 und in Elberfeld 273; davon fanden durch eigene Bemühung in Mülheim 25, in Solingen 71 und in Elberfeld 31 Arbeit, durch Vermittelung des Heims in Mülheim 21, in Solingen 2 und in Elberfeld 8.

Besondere Beachtung als Beschäftigungsanstalten für vorübergehend arbeitslose schreibkundige Leute verdienen die Schreibstuben für Stellenlose in Köln, Grefeld, Düsseldorf, Duisburg, Elberfeld, Essen und Mülheim (Ruhr).

Endlich ist die in Vorbeck befindliche Naturalverpflegungsstation zu nennen, welche eine ganz besondere Stelle einnimmt und ähnlich der Düsseldorfer Wanderarbeitsstätte mehr den Charakter einer Arbeiterkolonie hat. Die Leute werden zu Arbeiten auf den Gemeindegewegen, bei den Landwirten und Gartenbesitzern, bei den Unternehmern, bei der Gasanstalt usw. herangezogen. Die Arbeitsleistungen bzw. die gezahlten Arbeitslöhne genügen nach dem Bericht des dortigen Bürgermeisters vom Jahre 1904 vollständig, um die der Gemeinde erwachsenden Kosten für die Einrichtung zu decken, sodaß ein Zuschuß nicht erforderlich ist. Es ergeben sich für die Gemeinde sogar noch mancherlei Vorteile, da die auf der Station untergebrachten Leute auch als Handwerker, Wäscher, Viehwärter und Gärtner im Gemeindeasyl Verwendung finden können. Die Station hat während der ersten zwanzig Jahre ihres Bestehens 18 911 Leute aufgenommen beschäftigt und verpflegt.

Man sucht die Arbeitsuchenden vor dem Bummelleben der Landstraße zu bewahren, man sucht sie an regelrechte Arbeit, Zucht und Ordnung zu gewöhnen und besonders auch vom Alkoholmißbrauch fern zu halten. Infolgedessen sind die Erfahrungen über alle Erwartungen günstig. Der Bericht schließt: „Die Handhabung der Zucht und Ordnung unter den Leuten bietet keine Schwierigkeiten. Sie scheuen außerordentlich den Wegfall ihres Guthabens bei der unfreiwilligen Entlassung. Letztere ist allerdings auch das einzige Strafmittel, welches zur Anwendung gelangen kann. Die Fälle, in denen dies geschehen muß, können aber immerhin als vereinzelte bezeichnet werden, auch wird, wenn eine mildere Beurteilung zulässig erscheint, wenigstens ein Teil der Arbeitsvergütung bewilligt. Für die längere Zeit hier verweilenden Leute ist eine kasernenmäßig eingerichtete Baracke vorhanden. Die Ausgaben sind zwischenzeitlich gedeckt, so daß der Gemeinde hierdurch ein finanzielles Opfer nicht auferlegt ist. — Von den Insassen der Naturalverpflegungsstation sind viele als Arbeiter bei den hiesigen Werken verblieben und auf diese Weise der Landstraße entzogen worden. Auch bei der Gemeindeverwaltung haben mehrere Leute Beschäftigung gefunden und ihre Leistungen sowie ihre Führung sind befriedigend. Hiernach können, nach den seit 20 Jahren gemachten Erfahrungen, die Ergebnisse der ganzen Einrichtung als gute und für die Gemeinde nutzbringende bezeichnet werden.“

Das Gesetz vom 29. Juni 1907 bestimmt in § 5: „Von den Kosten der mit Wanderarbeitsstätten verbundenen Arbeitsnachweise übernimmt der Staat nach Vereinbarung mit den Provinzen einen angemessenen Bruchteil.“

Die Verbindung der Wanderarbeitsstätte mit einem Arbeitsnachweis wird demnach als etwas Selbstverständliches angesehen, ein Gedanke, welchen bereits im Jahre 1882 auf der 53. Generalversammlung unserer Gesellschaft der Vorsitzende des Siegener Armenunterstützungsvereins, Grubendirektor Knops, mit Nachdruck vertreten hat. Als Grundlage seiner günstigen Erfahrungen, über welche er damals berichten konnte, gilt ihm der Nachweis von Arbeit, also die Einrichtung von Arbeitsnachweisebüros. Seitdem sind in allen größeren Städten der

Monarchie gemeinnützige Arbeitsnachweifestellen entstanden und Verbände von solchen geschaffen worden, so daß es sich erübrigt, hier auf Einzelheiten einzugehen. Es sei nur bemerkt, daß ein selbständiger Arbeitsnachweis, etwa in der Art, wie ihn etliche Herbergen zur Heimat auf schlichte und billige Weise eingerichtet haben, als selbstverständliches Zubehör einer Arbeitsstelle für Arbeitslose angesehen werden müßte, wobei die Verbindung der Arbeitsstellen untereinander und mit dem Allgemeinen Arbeitsnachweis sorgfältig zu beachten sein würde. — Ernstlich Arbeitssuchende stellt in der Rheinprovinz hauptsächlich das Heer der Industriearbeiter sowie die beständig im Wachsen begriffene Zahl der aus Belgien und Holland abgeschobenen Deutschen, von denen bereits oben die Rede war. Allen diesen Leuten ist mit einer langwierigen Fußwanderung bis zu der sich irgendwo durch irgend einen höchst unwahrscheinlichen glücklichen Zufall auftuenden Arbeitsgelegenheit wenig gedient, um so mehr mit dem Arbeitsnachweis, wo sie erfahren können, wer ihnen ständige Arbeit geben kann. Bis diese gefunden wird, muß der Arbeitssuchende vorübergehend Arbeit auf der „Arbeitsstelle für Arbeitslose“ verrichten, damit verhindert wird, daß der anfangs arbeitswillige Mann sich an das Bummelleben der Landstraße gewöhnt. Wird dann nach etlichen Tagen dem Arbeitsnachweis von auswärts mitgeteilt, daß sich eine geeignete Stelle für den Mann gefunden hat, dann ist der Arbeitssuchende mit der Eisenbahn möglichst schnell dorthin zu befördern und hat seinerseits die Verpflichtung, die ihm vermittelte Arbeit unverzüglich anzutreten. Besonders für den Durchgangsverkehr der Arbeitslosen von der Grenze her dürfte sich dieses Verfahren als richtig erweisen, auch schon aus dem Grunde, daß nicht die ländliche Bevölkerung jener Kreise durch die aus dem Ausland abgeschobenen Leute unnötig gebrandschatzt wird. Die preußische Eisenbahnverwaltung ist, wie der Minister des Innern im Abgeordnetenhaus mitteilt, bereit, einen bis auf 1 Pfennig für das Personenkilometer herabgesetzten Tarif für arbeitssuchende Wanderer in denjenigen Provinzen einzuführen, welche das Wanderarbeitsstättenwesen ausreichend regeln. (Abg. S. 1907. Sten. Ber. S. 399.)

Ganz von selbst werden Arbeitsnachweis und Arbeitsstelle eine zwar nicht engherzige, aber immerhin wirksame Kontrolle ausüben, welche mit derjenigen der Polizei Hand in Hand gehen muß. Die wohlthätige Folge wird eine sehr erhebliche Verminderung des Stromertums sein, zumal wenn recht kurzer Prozeß mit den notorischen Bettlern und Landstreichern gemacht wird. Diese gehören nun einmal in die möglichst langzeitige Sicherungshaft des Arbeitshauses. Zurzeit sind in den preußischen Arbeitshäusern etwa 9000 Menschen interniert, die nach geltendem Recht darin bis zu zwei Jahren festgehalten werden dürfen. In der Regel bleiben sie jedoch meist kürzere Zeit darin, um ungebessert, weil unsozial und darum auch nicht besserungsfähig, wieder losgelassen zu werden. In Belgien werden derartige Leute in dem Korrektionshaus Meryplas, das mitten in der Heide angelegt ist, welche sie kultivieren, mindestens 2 und höchstens 7 Jahre lang festgehalten.

Nach dem schweizerischen Strafgesetzbuchentwurf wird bestimmt: „Wenn jemand schon viele Freiheitsstrafen erlitten hat und dann wieder ein Verbrechen begeht, welches die Rechtsgüter: Sittlichkeit, Treu und Glauben, Leib und Leben, verletzt, dann können die Richter anordnen, daß er auf die Dauer von 10 bis 20 Jahren in ein Arbeitshaus eingebracht wird und dort arbeiten muß. — Auch das norwegische Strafgesetzbuch sieht eine korrektionelle Nachhaft bis auf die Dauer von 15 Jahren vor. Es steht zu hoffen, daß auch das zu erwartende neue Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich solche Bestimmungen treffen wird, welche denjenigen Elementen, welche die Freiheit mißbrauchen, ihre Freiheit auf lange Dauer nimmt.“

Nur wenn gleichzeitig mit eiserner Strenge und schärfster Zucht gegen den echten Bagabunden eingeschritten wird, vermag die unermüdlige, erbarmende Liebe, die jedem entgegengebracht werden muß, der gern wieder ein ordentliches Glied der Gesellschaft werden will, ihr Ziel zu erreichen.

Die Rheinisch-Westfälische Gefängnis-Gesellschaft stellt sich da, wo es sich um die Lösung der zweiten Aufgabe handelt, mit ihrer Organisation und ihren Erfahrungen freudig zur Verfügung.

Aus obigen Ausführungen geht hervor, daß in 17 rheinischen Städten bereits Beschäftigungsanstalten bestehen (Barmen, Bonn, Borbeck, Köln, Crefeld, Duisburg-Ruhrort, Düsseldorf, Elberfeld, Essen, Gummersbach, Königswinter, Kreuznach, Meiderich, Mülheim a. d. Ruhr, Neunkirchen, Remscheid und Solingen). Allerdings fehlt bis jetzt, abgesehen von Barmen, Köln, Königswinter und Mülheim a. d. Ruhr, welche der Zentralstelle für das Gefangenensfürsorgewesen angeschlossen sind, jeder Zusammenhang. Die einzelnen sind verschieden eingerichtet, auch erfüllen nicht alle die Anforderungen, welche an sie gestellt werden.

Jedoch würde sich der Zusammenschluß zu einem Verbandsverbande ermöglichen lassen, dessen Leitung nach einheitlichen Grundsätzen arbeitet und die einzelnen Glieder mit Rat und bei reger Betätigung mit wirksamen Beihilfen unterstützt.

Die Rheinisch-Westfälische Gefängnis-Gesellschaft, zugleich Zentralstelle für das Gefangenensfürsorgewesen in der Rheinprovinz, würde sich die einheitliche Organisation derartiger mit Arbeitsnachweisen verbundenen Arbeitsstätten an den hauptsächlichsten Wanderstraßen der Rheinprovinz angelegen sein lassen, und durch schrittweises Vorgehen ein Netz von Beschäftigungsanstalten schaffen, das in normalen Zeiten dem Bedürfnis genügen dürfte. Sie würde aus Mitgliedern ihres Vorstandes und Ausschusses unter Hinzuziehung von bewährten Sachkennern eine Kommission bilden, welche die bereits gewonnenen Erfahrungen praktisch anzuwenden und für die zweckmäßige Verwendung der ihr von Behörden und Privaten dargereichten Mittel Sorge zu tragen hätte. Selbstverständlich wären wir gern bereit, auch der Provinzialverwaltung in dieser Kommission Sitz und Stimme in dem etwa gewünschten Umfange zu geben.

Es ist ein eigentümliches Zusammentreffen, daß in dem Augenblick, wo diese Zeilen niedergeschrieben werden, das amtliche Kreisblatt für den Landkreis Düsseldorf einen Auszug aus dem Haushaltsplan der Rheinischen Provinzialverwaltung für 1910 bringt, in dem es heißt: „Die Arbeitsanstalt Brauweiler rechnet auch mit einer Mehrbelegung und mit 26 000 Mark Mehrzuschuß aus Provinzialmitteln. Hier machen sich Wechselbeziehungen geltend; geht es der Industrie gut, dann wächst Gras auf den Höfen der Arbeitsanstalten, stehen die Hochöfen still, dann füllen sich die Räume dieser Asyle.“

Würde der letzte Satz dieser Zeitungsnote den wirklichen Verhältnissen entsprechen, so läge in der Tatsache, daß ehrliche Arbeiter, welche in Zeiten günstiger Konjunktur am Hochofen hart arbeiten und sich ehrlich ihr Brot verdienen, aber bei schlechter Konjunktur das Arbeitshaus als letztes Asyl aufsuchen müssen, eine furchtbare Anklage gegen die Gesellschaft. Und wenn wir auch jenen Satz nur teilweise für richtig halten können, so ist trotzdem daraus die ernste Gewissensmahnung zu entnehmen, daß durch den Ausbau der bestehenden Arbeitsstellen für Arbeitslose den ehrlich arbeitssuchenden Leuten der beschämende Schritt erspart werde, das tägliche Brot erbetteln zu müssen.

Der Vorstand und Ausschuß der Rheinisch-Westfälischen Gefängnis-Gesellschaft bittet deshalb für den Fall, daß der Provinziallandtag den Beschluß des 49. Rheinischen Provinzial-